

# **Gemeinde Hundhaupten**

---

## **Bebauungsplan**

- Vorentwurf -

## **Bebauungsplan**

### **„Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“**

- Begründung -



**INHALT**

<b>1</b>	<b>Planungsanlass und Lage des Bebauungsgebietes .....</b>	<b>5</b>
1.1	Aufgaben der Bauleitplanung .....	5
1.2	Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes .....	5
1.3	Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen .....	6
1.4	Plangrundlage .....	10
<b>2</b>	<b>Konzeption und Planinhalt des Bebauungsplanes .....</b>	<b>10</b>
2.1	Anlass und Notwendigkeit der Planung (Planbegründung) .....	10
2.2	Wahl des Planverfahrens .....	11
2.3	Planinhalt .....	11
2.4	Erschließung .....	14
2.5	Sonstige Belange .....	15
<b>3</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>16</b>
3.1	Einleitung .....	16
3.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes .....	16
3.1.2	Übergeordnete Ziele .....	16
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	18
3.2.1	Natur und Landschaft .....	18
3.2.2	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	27
3.2.3	Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung .....	27
3.2.4	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	27
3.3	Prognose der Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung .....	27
3.3.1	Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose) .....	27
3.3.2	Prognose bei Durchführung des Plans (Konfliktanalyse) .....	28
3.3.3	Sonstige zu betrachtende Belange gem. Pkt. 2 b Nr. cc - hh der Anl. 1 zum BauGB .....	31
3.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltwirkungen .....	32
3.3.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung .....	34
3.3.6	Belange des Artenschutzes .....	35
3.3.7	Alternativenprüfung .....	35
3.4	Ergänzende Angaben .....	36
3.4.1	Methodik .....	36
3.4.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....	36
3.4.3	Zusammenfassung .....	36
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen / Literatur .....</b>	<b>38</b>

**Anlagen**

Anlage: Biotoptypenkarte

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes .....	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ostthüringen (2025) mit Darstellung des Plangebietes ...	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.....	8
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Münchenbernsdorf/Kraftsdorf/ Bad Köstritz“ (IPU 2000) mit Darstellung des Plangebiets (gelbe Linie).....	9
Abbildung 5: Spielplatz im Südöstlichen Plangebiet .....	19
Abbildung 6: Festwiese mit Maibaum im nordwestlichen Plangebiet.....	20
Abbildung 7: Hegebach am Nordostrand des Plangebiets .....	20
Abbildung 8: Teich südlich des Plangebiets und der K 128 .....	21
Abbildung 9: Blick Richtung Plangebiet (links im Bild) von der K 128.....	26

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz für das Plangebiet .....	11
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Bedeutung einer Fläche (TMLNU 1999, 2005).....	21
Tabelle 3: Bewertung des Bodens im Plangebiet hinsichtlich ausgewählter Bodenfunktionen gemäß Bodengeologischer Karte (TLUG o. J.) und Landschaftsrahmenplan Ostthüringen (SCHÖBER & PARTNER 1994).....	24
Tabelle 4: Bodenfunktionsbezogene Bewertung von Bodenschätzungsdaten der Böden im Plangebiet (TLUBN 2025).....	24
Tabelle 5: Ermittlung des Bestandwertes .....	34
Tabelle 6: Ermittlung des Planungswertes .....	35

# 1 Planungsanlass und Lage des Bebauungsgebietes

---

## 1.1 Aufgaben der Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sollen eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Aufgabe der Bauleitplanung ist es dabei, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach den Vorgaben des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Hierbei sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB *„die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung insbesondere zu berücksichtigen“*. Zudem ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen auch der Forderung einer *„ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen“* Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB). Dabei hat die Gemeinde als Planungsträger die Bauleitpläne und damit auch den vorliegenden Plan an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Gemeinde Hundhaupten zählt mit seinen 329 Einwohnern (TLS mit Stichtag 31.12.2024) zu den ländlich geprägten Siedlungen im Landkreis Greiz. In diesen kommt dem sozialen Leben und damit den Vereinen und gemeinsamen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Eine intakte soziale Infrastruktur ist dabei Voraussetzung für ein intaktes Dorfleben, was u. a. die dörflichen Siedlungen prägt und ausmacht. Zur Sicherung und Förderung des sozialen Lebens beabsichtigt die Gemeinde Hundhaupten mittig zwischen den beiden Ortsteilen ein Gelände für einen Spielplatz mit angrenzender Festwiese zu entwickeln.

Da sich die für die o. g. Nutzungen geplante Fläche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet und die vorgesehenen Nutzung nicht der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen, sollen mittels eines Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Spielplatzes sowie zur Entwicklung des Festwiesenbereiches geschaffen werden.

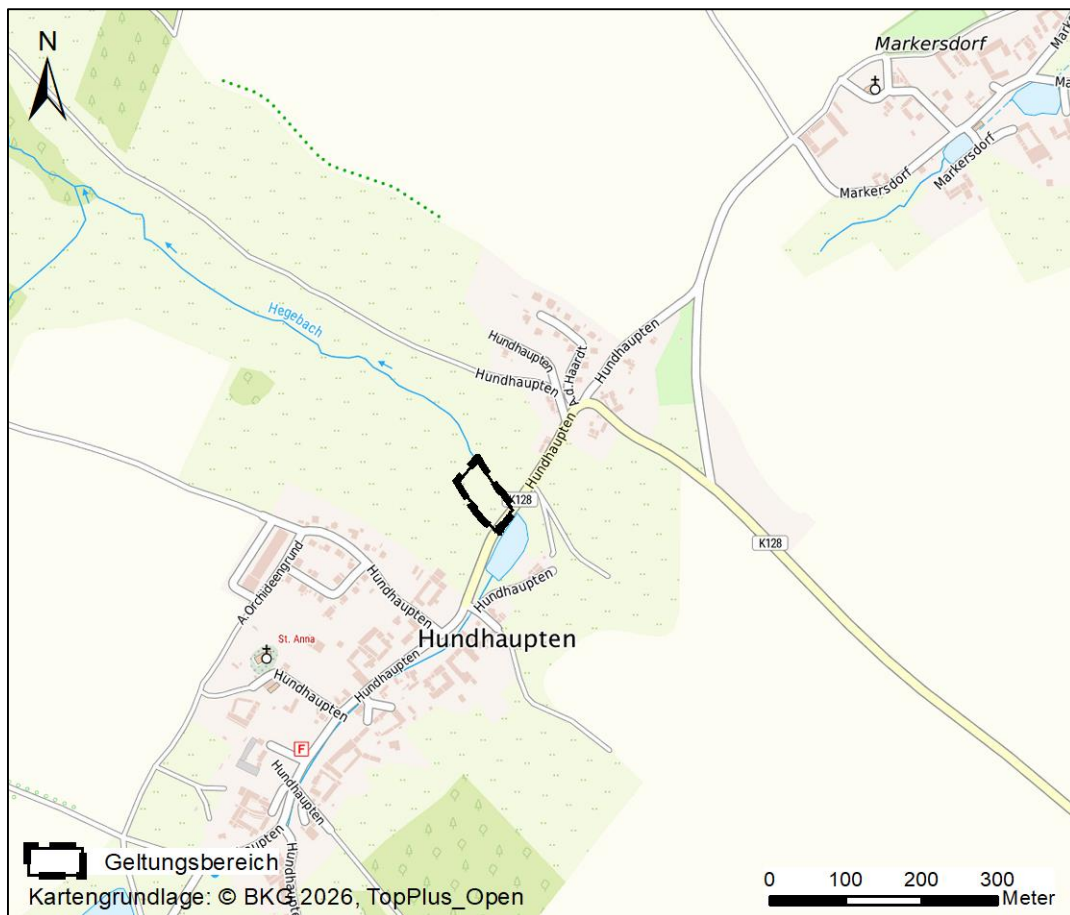
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geführt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt dabei im Regelverfahren, so dass ergänzend zur Planzeichnung mit der Begründung eine Umweltprüfung zu erfolgen hat, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht ist Teil der Begründung und nimmt am kompletten Aufstellungsverfahren teil.

## 1.2 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ befindet sich zwischen den beiden Ortsteilen der Gemeinde Hundhaupten nordwestlich der Kreisstraße unmittelbar südlich angrenzend an den Hegebach.

Mit Ausnahme des Hegebaches mit seinen begleitenden Ufergehölzen sowie einer Baumgruppe im Norden des Plangebietes werden die Flächen westlich der Kreisstraße landwirtschaftlich als Grünland bzw. als Streuobstwiese genutzt. Östlich der Kreisstraße finden sich straßenbegleitende Grünflächen sowie ein größeres Standgewässer (Teich).

Das Plangebiet selbst wird im südlichen Teil bereits als Spielplatzbereich genutzt, an den sich nordwestlich mesophiles Grünland anschließt. Innerhalb des Spielplatzbereiches stehen einzelne Laubbäume. Im Nordosten bildet der Hegebach mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzen die Grenze des Geltungsbereiches. Im Nordwesten steht eine Baumgruppe an der Grenze des Bebauungsplanes.



**Abbildung 1: Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,3 ha mit den Flurstücken bzw. Teilen der folgenden Flurstücke in der Gemarkung Hundhaupten:

Flur 2: Flurstücke 1 (tlw.), 2 und 7 (tlw.)

Flur 7, Flurstücke 2/3 (tlw.)

### 1.3 Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen

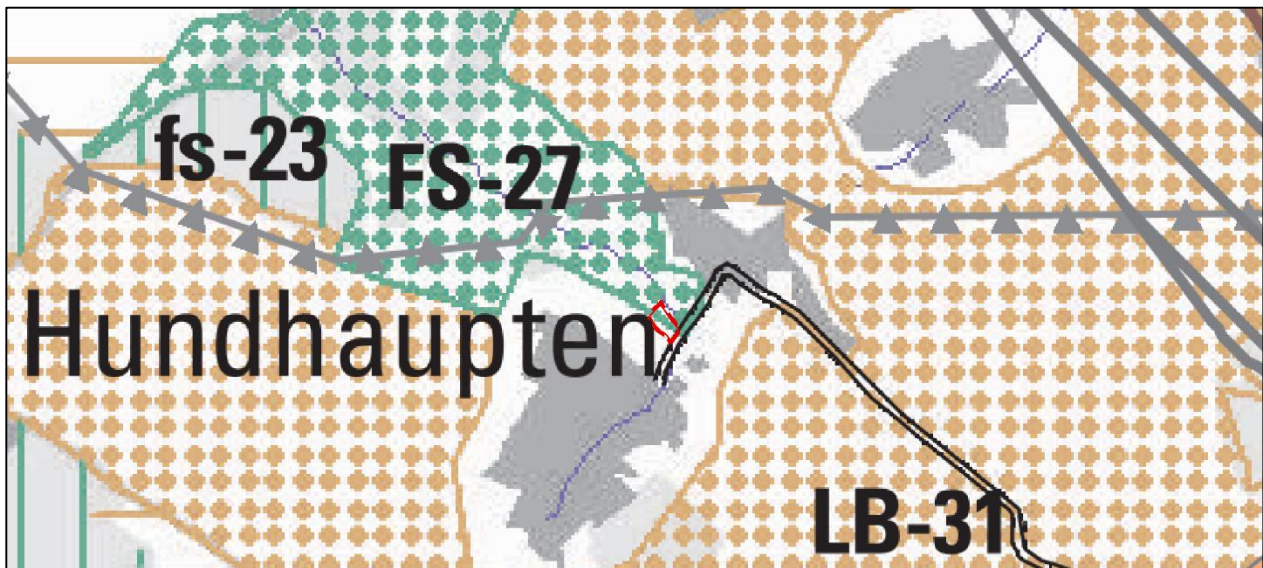
Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan sind die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ebenso zu berücksichtigen wie auch bestehende rechtliche Regelungen nach den Fachgesetzen.

#### Regionalplanung

Regionalplan Ostthüringen (RP-OT 2025):

Der Gemeinde Hundhaupten kommt keine zentralörtliche Funktion zu.

Entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (2025) liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ im Übergang vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-27 „Hegebachtal und Seitentäler, Kleinbernsdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka“ zu den s. g. Weißflächen um die Ortslage Hundhaupten. Für letzter Flächen erfolgt damit keine planerische Entwicklungsvorgabe des Regionalplanes. Im Vorranggebiet Freiraumsicherung steht dagegen der Erhalt der schutzgutdominierten Freiraumfunktionen im Vordergrund (Z 4-1 RP-PT 2025). Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.



**Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ostthüringen (2025) mit Darstellung des Plangebietes (rot)**

Die vorliegende Planung umfasst auch Flächen des Vorranggebietes Freiraumsicherung. Hierbei handelt es sich um die Uferbereiche des Hegebaches, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden, so dass diesbezüglich der Vorgabe des Regionalplanes entsprochen wird. Hierbei sind auch die unterschiedlichen Maßstäbe vom Regionalplan (1:100.000) und des Bebauungsplanes (M 1:500) zu beachten, die v. a. in den Übergangsbereichen den Gemeinden einen Entscheidungsspielraum überlassen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten Gemeinbedarfsfläche für ein Dorfgemeinschaftsgebäude nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.

→ Die Planung ist u. a. aufgrund der vorgesehenen Festsetzungen mit den zeichnerischen Vorgaben des Regionalplanes Ostthüringen vereinbar.

Entsprechend dem Grundsatz G 2-1 soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden nachhaltig am gemeindebezogenen Bedarf orientieren.

→ Die vorliegende Planung entspricht mit der Festsetzung eines Spielplatzes mit angrenzender Festwiese dem kommunalen Bedarf der Gemeinde Hundhaupten. Auch die Gemeinbedarfsfläche ist durch die Begrenzung der Gebäudegrundfläche auf 80 m<sup>2</sup> bedarfsgerecht.

Der Grundsatz G 2-3 umfasst die folgende Vorgabe: „Die Neuausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich soll vermieden werden. Vor Inanspruchnahme un bebauter Flächen im Außenbereich sollen alle Potenziale zur Auslastung bestehender Baugebiete und die Nutzung geeigneter Konversions- und Brachflächen im Innenbereich geprüft und bevorzugt genutzt werden.“

→ Entgegen dem vorgenannten Grundsatz werden mit der vorliegenden Planung Außenbereichsflächen in Anspruch genommen, wobei die Planung eine weitgehende Grünflächennutzung und damit keine bauliche Entwicklung vorsieht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine ca. 210 m lange unbebaute Siedlungslücke handelt, in dessen Bereich bereits seit langem die Dorffeste (Maibaumsetzen etc.) ausgerichtet werden. Die Lage wurde gewählt, da sich der Standort zwischen den Ortsteilen befindet und aufgrund der Entfernung zur Bebauung (jeweils ca. 100 m) bisher auch keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte aufgetreten sind. Die Gemeinde wertet dabei die vorgenannten Punkte mit einem höheren Gewicht als den Grundsatz des Regionalplanes.

→ Das Vorhaben steht den Zielen des RP-OT (2025) nicht entgegen.

### Bauleitplanung

Vorbereitende Bauleitplanung: Für die Gemeinde Hundhaupten liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1992 (Rechtskraft seit dem 30.10.1992) vor. In diesem ist das Plangebiet als Feuchtgebiet in der Einheit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, wobei eine Darstellung als Feuchtgebiet keine Art der Bodennutzung darstellt. Ungeachtet dessen, kann die vorliegende Planung nicht aus der Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend den Anforderungen des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Es ist daher erforderlich und geplant den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dabei ist vorgesehen an Stelle der bisherigen Darstellung eines Feuchtgebietes eine Grünfläche darzustellen. Da damit nicht in die Grundzüge des Flächennutzungsplanes eingegriffen wird, soll der Flächennutzungsplan im vereinfachten Verfahren geändert werden.



**Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan**

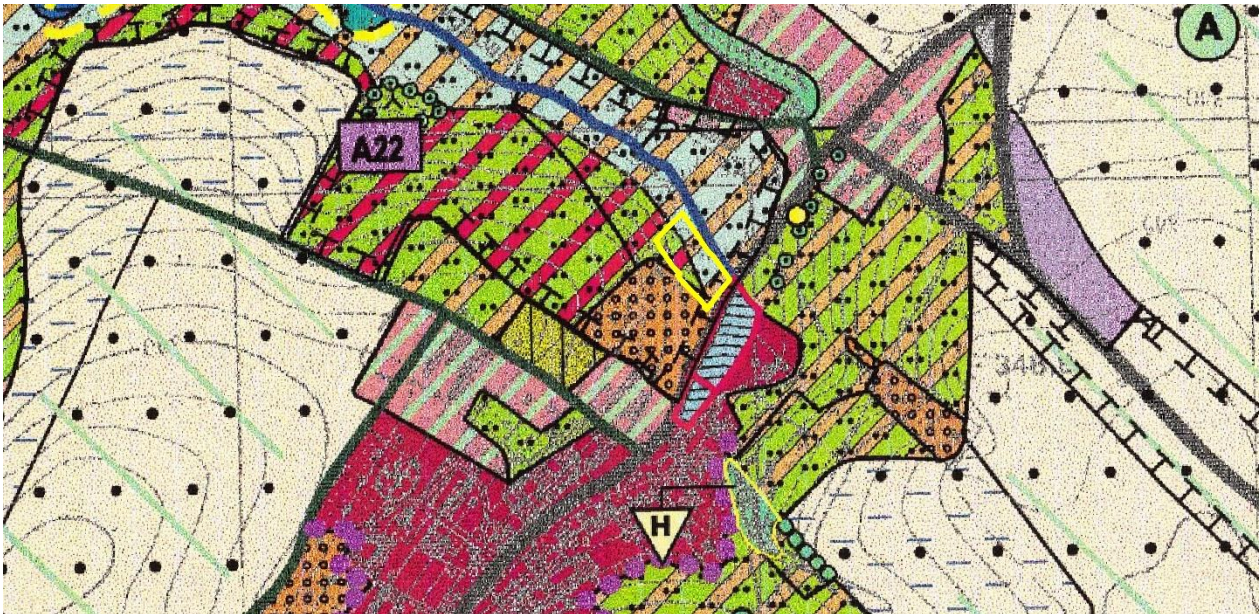
Um die erforderliche Parallelität (§ 8 Abs. 3 BauGB) der Planaufstellung des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes zu wahren, sollen die Entwürfe zu den o. g. Verfahren zeitgleich vorgelegt werden. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits durch den Gemeinderat der Gemeinde Hundhaupten gefasst und ortsüblich bekannt gemacht.

Verbindliche Bauleitplanung: Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es umfasst auch keine Flächen einer Satzung gem. §§ 34 oder 35 BauGB.

### Landschaftsplanung

Landschaftsplan: Das Vorhaben liegt im Gebiet des Landschaftsplanes „Münchenbernsdorf/Kraftsdorf/Bad Köstritz“ (IPU Ingenieurbüro für Planung und Umwelt, 2000). Darin ist in der Karte 8 „Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept“ (Blatt Süd) für den nordöstlichen Bereich des Plangebietes die Entwicklung von Lebensräumen feuchter Standorte (Feucht- und Nassgrünland, Röhricht, feuchte Säume und Staudenfluren)

sowie Schutz und Pflege des naturnahen Hegebachs einschließlich Uferbereiche und Gewässerbegleitender Gehölze geplant. Für den südwestlichen Teil des Plangebiets sind der Erhalt und die Extensivierung der Grünlandnutzung vorgesehen. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich, der für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen ist.



**Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Münchenbernsdorf/Kraftsdorf/ Bad Köstritz“ (IPU 2000) mit Darstellung des Plangebiets (gelbe Linie)**

→ Das Vorhaben ist mit den Zielen des Landschaftsplans vereinbar, da die Planung die vorgesehenen Entwicklungs- und Erhaltungsziele berücksichtigt und nur in geringem Umfang in Natur und Landschaft eingreift. Die für den Schutz und die Pflege des naturnahen Hegebachs und seiner gewässerbegleitenden Gehölze sowie für Feuchtlebensräume vorgesehenen Flächen im nordöstlichen Plangebiet bleiben weitgehend von Bebauung frei und werden als naturnaher Ufergehölzsaum zum Erhalt festgesetzt. Im südwestlichen Teil wird das Baurecht auf einen kleinflächigen, ortsangemessenen Freizeitbereich beschränkt, während die übrigen Flächen als extensives Grünland erhalten bleiben.

Durch grünordnerische Festsetzungen und den Erhalt von Gehölz- und Uferstrukturen trägt die Planung insgesamt zur Umsetzung der Ziele des Landschaftsplans bei.

### **Rechtliche Festsetzungen**

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine geschützten Flächen oder Objekte nach den folgenden Fachgesetzen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Thüringer Wassergesetz (ThürWG): Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens 10 Meter ab der Böschungsoberkante des Baches gem. § 29 ThürWG.  
→ Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung.
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)
- Bundesberggesetz (BBergG)
- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG: Der Hegebach, welcher am nordöstlichen Rand des Plangebiets Richtung Nordwesten fließt, ist als naturnaher, strukturreicher Bach

ein gesetzlich geschütztes Biotop. In den gesetzlichen Schutz inbegriffen sind seine naturnahen z. T. alten Ufergehölzsäume sowie die gehölzfreien Bachböschungen.

Auf die Verbotstatbestände gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird hingewiesen. Die vorliegende Planung berücksichtigt die gesetzlich geschützten Biotope dahingehend, dass diese zum Erhalt festgesetzt sind.

## 1.4 Plangrundlage

Als Kartengrundlage für das vorliegende Planverfahren wurde eine aktuelle Liegenschaftskarte (Übernahme vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: 02/2024) der Flure 1-3 und 8 der Gemarkung Hundhaupten verwendet. Die Höhenangaben wurden aus einer aktuellen Höhenvermessung übernommen.

Ein gesondertes Bodenordnungsverfahren ist nach dem gegenwärtigen Planungsstand nicht vorgesehen.

# 2 Konzeption und Planinhalt des Bebauungsplanes

---

## 2.1 Anlass und Notwendigkeit der Planung (Planbegründung)

Die Gemeinde Hundhaupten zählt mit seinen 329 Einwohnern (TLS mit Stichtag 31.12.2024) zu den ländlich geprägten Siedlungen im Landkreis Greiz. In diesen kommt dem sozialen Leben und damit den Vereinen und gemeinsamen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Eine intakte soziale Infrastruktur ist dabei Voraussetzung für ein intaktes Dorfleben, was u. a. die dörflichen Siedlungen prägt und ausmacht. Zur Sicherung und Förderung des sozialen Lebens beabsichtigt die Gemeinde Hundhaupten, mittig zwischen den beiden Ortsteilen ein Gelände für einen Spielplatz mit angrenzender Festwiese sowie einem Dorfgemeinschaftsgebäude zu entwickeln.

Die Ortslage Hundhaupten besteht mit Ausnahme des Neubaugebietes „Am Orchideengrund“ zum größten Teil aus Gehöften, die weitgehend entlang der Straße Hundhaupten angeordnet sind. Geteilt wird die Ortslage Hundhaupten durch einen ca. 200 m langen unbebauten Streifen entlang der vorgenannten Straße. Die Gemeinde hat für die Kinder beider „Ortsteile“ am Hegebach einen Kinderspielplatz angelegt, der zugleich als Treffpunkt für die Bewohner mit und ohne Kinder dient. Damit soll das dörfliche Leben gesichert und gefördert werden. Zudem soll damit die Identität und Verbundenheit mit der Gemeinde gefördert werden. Als Ergänzung zum Kinderspielplatz befindet sich westlich davon eine weitere Grünfläche, die für Dorfeste (z. B. Maibaumsetzen) genutzt wird. Hierbei hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sowohl für den Kinderspielplatz als auch für den Festplatz ein Gebäude u. a. mit Toiletten und Lagerräumen benötigt wird. Dieses Dorfgemeinschaftsgebäude soll zur Nutzung durch beide angrenzenden Bereiche errichtet werden. Hierfür sieht der Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Dorfgemeinschaftsgebäude vor. Hierbei wurde bewusst von der Bezeichnung Dorfgemeinschaftshaus abgerückt, da mit einem Dorfgemeinschaftshaus meist auch Veranstaltungsräume verbunden sind. Ein entsprechendes Gebäude wäre für Hundhaupten überdimensioniert und auch in der Unterhaltung nicht finanzierbar.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch Gehölze begrenzt, die zum Erhalt festgesetzt werden, um die gemeindlichen Grünflächen in das Ortsbild einzubinden.

Da sich die Flächen der geplanten Nutzungen vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, ist ein Bebauungsplan als Grundlage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und zur Sicherung des Spiel- und Festplatzes aufzustellen. Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Hundhaupten das Ziel zur Sicherung und Entwicklung des dörflichen Lebens in Hundhaupten. Ohne Bebauungsplan wäre die Nutzung als Spielplatz ebenso unzulässig wie der Bau eines Dorfgemeinschaftsgebäudes.

## 2.2 Wahl des Planverfahrens

Das Bauleitplanverfahren wird als Bebauungsplan gem. § 9 BauGB und damit als Angebotsplanung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) geführt. Mit dem Bebauungsplan „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Spielplatzes und zur Entwicklung einer Festwiese mit Dorfgemeinschaftsgebäude geschaffen werden.

Der o. g. Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, so dass ergänzend zur Planzeichnung mit der Begründung eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes erforderlich wird. Der Umweltbericht umfasst u. a. auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend dem Thüringer Bilanzierungsmodell. Weiterhin werden im Umweltbericht die Belange von Natur und Landschaft betrachtet, so dass auf die Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes verzichtet wird (s. a. § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zur fakultativen Aufstellung von Grünordnungsplänen).

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB im Regelfall aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Da der vorliegende Bebauungsplan entsprechend den Ausführungen im Kap. 1.3 nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes partiell für den Bereich des Plangebietes geändert werden. Dieses Änderungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Nach Auswertung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen soll die Grenze des Plangebietes und damit auch der erforderliche Änderungsbereich abschließend festgelegt werden. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes soll zeitgleich der Entwurf für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ausgelegt werden, um die Anforderungen an ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einzuhalten.

## 2.3 Planinhalt

Der vorliegende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung eines Spiel- und Freizeitbereiches für die Ortslage Hundhaupten entsprechend den o. g. Planungsabsichten der Gemeinde schaffen. Entsprechend der Zielstellung eines ortsangemessenen Freizeitflächenangebotes erfolgen Regelungen zur Zulässigkeit eines Spielplatzes sowie eines Festplatzes mit angeschlossenen Lager- und Sanitärgebäude (Dorfgemeinschaftsgebäude). Der Standort ist über die südlich verlaufende Ortsstraße (Kreisstraße) verkehrstechnisch erschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von 0,30 ha. Für das Plangebiet ergibt sich aufgrund der gewählten Festsetzungen folgende Flächenbilanz:

**Tabelle 1: Flächenbilanz für das Plangebiet**

<b>Biotoptyp Planung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Flächenanteil %</b>
Gemeinbedarfsfläche	200	6,6
öffentliche Straße	82	2,7
Wirtschaftsweg	147	4,8
Grünflächen Spielplatz und Festwiese	1.756	57,6
Grünflächen Ufergehölz und landschaftsbildprägende Gehölze (Erhalt)	720	23,6
Grünfläche Straßenbegleitgrün (an der Kreisstraße)	142	4,7
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.047</b>	<b>100,0</b>

Zur Gewährleistung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung werden folgende Festsetzungen für das Plangebiet getroffen:

## **Teil B: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO**

### **Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**

*Festgesetzt wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Dorfgemeinschaftsgebäude. In den zulässigen Gebäuden sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:*

- Lagerflächen mit Sport-, Spiel- und Freizeitgeräten
- Sanitäranlagen
- Lagerflächen zur Lagerung von Betriebs-, Ausstattungs- und Pflegematerial für den Spiel- und den Festplatz
- befestigte Terrasse

**Begründung:** Entsprechend der Planungsabsicht der Gemeinde Hundhaupten zur Sicherung und Entwicklung eines Spiel- und Freizeitbereiches erfolgt die Festsetzung einer ergänzenden Gemeinbedarfsfläche zur Unterbringung eines Dorfgemeinschaftsgebäudes. Dieses Gebäude dient der Unterbringungen von Geräten, Ausstattungs- und Pflegematerial für den Spiel- und Festplatz. Zudem sollen Sanitäre Einrichtungen installiert werden, was sowohl für die Kinder des Spielplatzes als auch bei Festen der gesamten Dorfgemeinschaft von Bedeutung ist. Entsprechend dem örtlichen Bedarf sind im Gebäude weder Bewirtschaftsräume noch Veranstaltungsräume vorgesehen und zulässig. Lediglich die Anlage von befestigten Terrassen ist zulässig, um auch bei schlechtem Wetter einen Unterstand zu haben.

### **Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17-20 BauNVO)**

*Für die Gemeinbedarfsfläche werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:*

	Gemeinbedarfsfläche
Grundflächenzahl (GRZ)	0,5
Anzahl der Vollgeschosse	1
max. Höhe der baulichen Anlagen m ü. NHN	319

*Die Grundfläche aller Gebäude innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird auf 80 m<sup>2</sup> begrenzt.*

**Begründung:** Entsprechend dem o. g. Rahmen der Zulässigkeit erfolgen nachfolgende Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung. Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Das bedeutet, dass höchstens 50 % der Fläche bebaut werden dürfen. Gleichzeitig darf die gesamte Grundfläche aller Gebäude 80 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Dabei zählen zu diesen überdeckbaren Flächen alle baulichen Anlagen, wie Gebäude, Verkehrsflächen sowie Stell- und Parkplatzflächen, so dass die Festsetzung über die alleinige Anrechnung der Gebäudefläche hinausgeht.

Weitere Begrenzungen ergeben sich hinsichtlich der Höhe. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 319 m ü. NHN festgesetzt, was einer absoluten Höhe von ca. 4,5 m entspricht und damit ausreichend Platz für ein Vollgeschoss bietet. Ausgehend vom angestrebten Ziel zur Nutzung des Gebäudes ist diese Höhe ausreichend. Ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gehölsen führt die begrenzte Höhe der Gebäude auch zu einer Sichtverschattung des Gebäudes und damit zu einer ausreichenden Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

### **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

*Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind Sport- und Spielgeräte mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 450 m<sup>2</sup> zulässig.*

**Begründung:** Entsprechend der Zweckbestimmung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sollen innerhalb der Grünfläche Sport- und Spielgeräte aufgestellt werden bzw. es dürfen die vorhandenen Spielgeräte erhalten bleiben. Begrenzt wird die Fläche der Sport- und Spielgeräte auf 450 m<sup>2</sup>, so dass der

größere Teil der Fläche (919 m<sup>2</sup>) als „grüne“ Fläche u. a. mit den vorhandenen Gehölzen (s. Festsetzung 7), die zu erhalten sind. Maßgeblich für die Berechnung der Spiel- und Sportgerätefläche ist die mit Fallschutzmaterial befestigte Fläche bzw. die in Anspruch genommene Fläche der Spielgeräte (Vertikalprojektion), bei denen kein Fallschutzmaterial erforderlich ist.

### **Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

*In der Gemeinbedarfsfläche sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländemodellierung bis zu 0,5 m zulässig.*

Begründung: Um innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ergänzend zum Gebäude eine weitgehend ebene Fläche zu ermöglichen wird festgesetzt, dass innerhalb dieser Fläche Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig sind.

### **Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

*Wege, Fahr-, und Lagerflächen innerhalb der Grünflächen sind als begrünte Flächen in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.*

*Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Wirtschaftsweg ist als Grünweg zu erhalten.*

Begründung: Entsprechend den Vorgaben im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB des Baugesetzbuches sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes insbesondere zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde mit den vorgenannten Festsetzungen nach:

Hierzu wird festgelegt, dass die Wege, Fahr- und Lager in den Grünflächen sowie auch die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Wirtschaftsweg in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden sollen, wobei der Wirtschaftsweg als Grünweg erhalten bleiben soll.

Damit wird einerseits sichergestellt, dass das auf diesen Flächen aufkommende Niederschlagswasser dem Landschaftshaushalt u. a. durch eine Versickerung weiterhin zur Verfügung steht. Zudem muss das auf diesen Flächen aufkommende Niederschlagswasser somit nicht in den nächsten Vorfluter abgeleitet werden, so dass kein gesondertes Entwässerungssystem für diese Flächen erforderlich ist. Damit wird auch den Vorgaben des § 1 i. V. m. § 2 BBodSchG entsprochen.

### **Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**

*In der Gemeinbedarfsfläche ist der Einsatz von fossilen Brennstoffen für die Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen.*

Begründung: Im Plangebiet wird der Einsatz von fossilen Brennstoffen zur Wärme- und Warmwassergewinnung in der Gemeinbedarfsfläche als Beitrag der Gemeinde zum kommunalen Klimaschutz ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung aus § 1 Abs. 5 BauGB, wonach bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klimaschutz und dabei auch Maßnahmen zur Klimaanpassung insbesondere zu berücksichtigen sind. Mit der vorliegenden Festsetzung zur Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen. Das Verbot bezieht sich dabei auf fossile Brennstoffe. Diese sind Brennstoffe, die sich in Jahrtausenden aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdöl und Erdgas. Obgleich auch bei der Verbrennung von Holz kurzlebige Klimaschadstoffe entstehen, wird deren Einsatz nicht ausgeschlossen, da bei der Verbren-

nung von Holz nur so viel Kohlendioxid entsteht, wie der Baum während seiner gesamten Lebenszeit absorbiert hat. Daher wird der Einsatz von Holz im Unterschied zu den o. g. fossilen Brennstoffen als weitgehend klimaneutral eingestuft.

Der Ausschluss des Einsatzes der o. g. fossilen Brennstoffe ist aus Sicht der Gemeinde für die davon betroffene Gemeinbedarfsfläche sowohl sinnvoll, zumutbar als auch verhältnismäßig. Da das Dorfgemeinschaftsgebäude neu angelegt wird, entstehen durch die Festsetzung keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen zu Nachrüstungen von bestehenden Heizungsanlagen. Zudem bestehen mit dem Einsatz von Erdwärme- und Luft-Wärmepumpen sowie der Nutzung der solaren Strahlungsenergie ausreichende und verhältnismäßige Möglichkeiten einer alternativen Wärme- und Warmwasserversorgung, sofern diese überhaupt erforderlich ist.

### **Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

*Die innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.*

Begründung: Entsprechend dem Ziel der vorliegenden Planung soll der vorhandenen Gehölzbestand sowohl am Hegebach, im Norden des Plangebietes als auch innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz erhalten bleiben. Für die Flächen am Hegebach sowie im Norden erfolgt dies durch eine entsprechende zeichnerische Festsetzung. Für die Grünfläche wird hierzu eine ergänzende textliche Festsetzung getroffen, da die Gehölze über die Grünfläche verteilt sind.

Die Gehölze tragen dabei zu einer Einbindung des vorliegenden Plangebietes in den Landschaftsraum und den Siedlungsbereich bei. Sie führen zudem zu einer Beschattung v. a. der Spielgeräte, was zu einer Temperaturminderung bei sonnenreichen Tagen beiträgt und damit die Aufenthaltsqualität verbessert und dem Gesundheitsschutz dient.

### **Hinweise: Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB**

*Der Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auch auf Flurstücken außerhalb des Satzungsgebietes.*

*Die Flächen und Maßnahmen werden mit dem Entwurf festgelegt.*

Begründung: Ausgehend von den vorliegenden Festsetzungen im Vorentwurf des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ werden durch diese die Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen. Ausweislich der erstellten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s. Umweltbericht) sind zur Kompensation dieser Eingriffe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des Plangebietes festzulegen. Der gegenwärtig ermittelte Kompensationsbedarf umfasst 3.850 Werteinheiten. Die dafür vorgesehenen Maßnahmen werden mit dem Entwurf benannt.

## **2.4 Erschließung**

Der Begriff Erschließung im Sinne des Bebauungsplanes bezieht sich im engeren Sinne auf die Erschließung gemäß § 30 Abs. 2 BauGB.

Verkehrsanbindung: Das Plangebiet grenzt direkt an die Kreisstraße 128 und damit an die Ortsdurchfahrtsstraße von Hundhaupten, so dass die Verkehrserschließung bereits anliegt. Festgesetzt wird zudem ein von der Kreisstraße abzweigender Wirtschaftsweg zur Erschließung der westlich folgenden Flächen sowie der Gemeinbedarfsfläche.

Elektroenergie: In der Kreisstraße verlaufen Energieversorgungsleitungen der Thüringer Energie AG über die auch das Plangebiet mit Energie versorgt werden kann. Dabei ist Energie ausschließlich für das Dorfgemeinschaftsgebäude erforderlich.

Zuständig für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal.

Trinkwasser: Das Plangebiet kann über die vorhandene Trinkwasserleitung (DN 150 GGG) bei Bedarf mit Trinkwasser versorgt werden (Stellungnahme des ZVWA ME v. 12.02.2026).

Abwasser: Das Plangebiet kann auch abwasserseitig entweder über ein geplantes Pumpwerk mit Überleitung zur Kläranlage Großbocka bzw. über eine Ortskläranlage entsorgt werden. Ungeachtet dessen prüft die Gemeinde, ob das Aufstellen von abflusslosen Toiletten (s. g. Dixis) aufgrund des geringen Bedarfs ausreichend und genehmigungsfähig ist.

Das im Bereich des max. 80 m<sup>2</sup> großen Dorfgemeinschaftsgebäudes anfallende Niederschlagswasser soll in den angrenzenden Grünflächen zur Versickerung gebracht werden oder alternativ in den unmittelbar angrenzenden Hegebach eingeleitet werden. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Hegebach ist eine gesonderte Einleitgenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Löschwasser: Bei der vorliegenden Planung hat die Gemeinde Hundhaupten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG die Löschwassergrundversorgung sicherzustellen. Dabei wird bei der Gemeinbedarfsfläche mit der vorgesehenen Nutzung von einer erforderlichen Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über eine Zeitdauer von 2 Stunden ausgegangen. D. h., es muss eine Mindestwassermenge von 96 m<sup>3</sup> (800 l/min. über 2 h) zur Verfügung stehen.

Der Löschwasserbedarf kann vorliegend aus dem östlich der Kreisstraßen liegenden Teich gedeckt werden, so dass keine ergänzenden Löschwasserbehälter im Rahmen der Grundversorgung vorzuhalten sind.

Abfallentsorgung: Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Gemeinde Hundhaupten ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV). Die Entsorgung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den gültigen Satzungen des AWV Ostthüringen.

Ausgehend von den vorgesehenen Nutzungen ist keine gesonderte Abfallentsorgung erforderlich und vorgesehen. Sofern Abfall im Bereich des Spielplatzes (Mülleimer) bzw. bei Dorffesten anfällt, wird dieses über die Gemeinde gesammelt und dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen zur Entsorgung bzw. Verwertung übergeben. Gesonderte Abfallbehältnisse bzw. Wendeanlagen für Entsorgungsfahrzeuge sind im Plangebiet nicht erforderlich.

## 2.5 Sonstige Belange

### Belange der Denkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in der näheren Umgebung sind keine Kulturdenkmale oder archäologische Bodendenkmale gem. § 2 Abs. 1 und 2 ThürDSchG bekannt.

Ungeachtet dessen muss generell mit Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Mauerreste, markanten Bodenverfärbungen) gerechnet werden. Diese unterliegen der Meldepflicht gem. § 16 ThürDSchG. Da für das Plangebiet bisher keine archäologischen Funde bekannt sind und es sich auch nicht um ein archäologisches Relevanzgebiet handelt, erfolgt keine Übernahme eines Hinweises zu § 16 ThürDSchG in der Planzeichnung.

### Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet umfasst Flächen eines Feldblockes zur Grünlandnutzung (GL51374K066).

Grünlandfeldblock: Der Grünlandfeldblock umfasst mit Ausnahme des Spielplatzes sowie des Ufergehölzstreifens die Flächen des Plangebietes, wobei der nordwestliche Teil des Plangebiets bereits seit mehreren Jahren auch als Festplatz genutzt wird. Um die Festwiese mit dem Dorfgemeinschaftsgebäude, das auch

für den Spielplatz genutzt werden soll, entwickeln zu können, ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich. Diese ist jedoch räumlich eng begrenzt, wobei das Plangebiet bereits im Bestand nach Nordwesten durch eine Baumgruppe begrenzt wird.

### **Belange der Waldwirtschaft**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Die nächsten Waldbestände befinden sich ca. 330 südöstlich bzw. 650 m westlich des Plangebietes (ThüringenViewer 02.2026), so dass auch die Abstandsregelungen gem. § 26 Abs. 5 Thür-WaldG nicht maßgeblich ist.

### **Belange des Immissionsschutzes**

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Lärm) wurde der Standort so gewählt, dass Wohnbebauung nicht unmittelbar angrenzt und der Abstand zur nächsten Wohnnutzung nördlich, südwestlich bzw. südöstlich ca. 100 m beträgt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Spielplatzlärm bei einer Bewertung nicht relevant ist und es sich bei den Festen um seltene Ereignisse handelt, die vom Normalbetrieb abweichen.

## **3 Umweltbericht**

---

### **3.1 Einleitung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundhaupten hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ gefasst. Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Kinderspielplatzes sowie die Schaffung des Baurechts für einen ortsangemessenen Freizeitbereich mit einem kleinen Gebäude (Dorfgemeinschaftsgebäude). Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 2a BauGB) ist zusammen mit der Begründung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die Belange des Natur- und Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch, wobei die Anlage in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634) planungsrelevant ist. Parallel zum Umweltbericht ist auch weiterhin die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde direkt in den Umweltbericht integriert. Von einem gesonderten Grünordnungsplan wird abgesehen.

#### **3.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Da die Planung erstmals eine Nutzung von Flächen im Außenbereich vorsieht, wird der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Er Bebauungsplan regelt als kommunale Satzung die Art und das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebiets. Darüber hinaus werden die erforderlichen grünordnerischen Festsetzungen getroffen. Im Rahmen der Planung sind zudem die einzuhaltenden Abstände zum Hegebach (Gewässerrandstreifen) sowie die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 0,30 ha (= 3.047 m<sup>2</sup>).

#### **3.1.2 Übergeordnete Ziele**

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Dabei ist die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden, zu erläutern.

**Schutzgebiete und -objekte:**

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine geschützten Flächen oder Objekte nach den folgenden Fachgesetzen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)
- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG: Der Hegebach, der am nordöstlichen Rand des Plangebiets Richtung Nordwesten fließt, ist als naturnaher, strukturreicher Bach ein gesetzlich geschütztes Biotop. Einbezogen in den gesetzlichen Schutz sind seine naturnahen z. T. alten Ufergehölzsäume sowie die gehölzfreien Bachböschungen.

**Fachpläne**

Regionalplan Ostthüringen (2026): s. Kap. 1.3

Flächennutzungsplan: s. Kap. 1.3

Landschaftsplan: s. Kap. 1.3

**Fachgesetze**

Baugesetzbuch: Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist. U. a. sind Bodenneuversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dabei soll zur Verringerung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen eine Wiedernutzbarmachung von Flächen geprüft werden.

→ Es erfolgen mit Ausnahme einer Gemeinbedarfsfläche Festsetzungen für Grünflächen, um den Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem erfolgen für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche begrenzende Regelungen zur Flächeninanspruchnahme

Bundesbodenschutzgesetz / Bundesbodenschutzverordnung: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, geschädigter Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und eine Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG).

→ Für die Gemeinbedarfsfläche erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes Bodens. Durch begrenzende Regelungen (GRZ von 0,5, maximale Gesamtgebäudefläche 80 m<sup>2</sup>) und die Festsetzung von versickerungsfähigen Stellplätzen und Fahrflächen wird der Eingriff reduziert. Zudem können Bodenteilfunktionen erhalten bleiben.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

→ Durch das Vorhaben erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes werden durch eine detaillierte Biotopkartierung, einschließlich einer Überprüfung der nach § 30 BNatSchG / § 15 ThürNatG besonders geschützten Biotope, die Ermittlung der Eingriffshärte und Planung von Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung gem. § 1 a BauGB i. V. m. BNatSchG) berücksichtigt. Zur Ermittlung der potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Planungsbereich wurden die Daten aus dem FIS Naturschutz (LINFOS) des Freistaates Thüringen / TLUBN abgefragt und berücksichtigt. Zur Sicherung der Belange des Landschaftsbildes erfolgen Festsetzungen zur Begrenzung der Gebäudehöhen sowie zum Erhalt vorhandener Gehölze.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Thüringer Wassergesetz (ThürWG): Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

→ Im Plangebiet werden die Wege, Fahr- und Lagerflächen in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt, um weiterhin eine Versickerung und damit Grundwasserneubildung zu gewährleisten. Zudem wird der Hegebach mit seinen begleitenden Untergehölzen zum Erhalt festgesetzt. Zudem berücksichtigt die Baugrenze der Gemeinbedarfsfläche den gem. ThürWG definierten Gewässerrandstreifen.

Thüringer Klimaschutzgesetz (ThürKlimaG): Mit diesem Gesetz werden Ziele zur Treibhausgasminde rung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Thüringen festgelegt. Zusätzlich wird ein rechtlicher Rahmen für das Erarbeiten und Umsetzen von Maßnahmen sowie das Monitoring gesetzt.

→ Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist der Einsatz von fossilen Brennstoffen für die Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen. Zudem werden Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt, um eine Durchgrünung zu gewährleisten und einer Überhitzung entgegenzuwirken. Das nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird dem Hegebach zugeführt bzw. im Rahmen der Möglichkeiten zur Versickerung gebracht.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Der Zweck dieses Gesetzes ist der umfassende Schutz von Mensch, Tier und Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Klima) vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm, Luftverschmutzung und Erschütterungen. Es dient der Vorsorge und Abwehr von Gefahren und Belästigungen durch Immissionen, um die Gesundheit zu schützen und die Lebensgrundlagen zu bewahren.

→ Mit der Lage des Plangebietes sowie den festgesetzten zulässigen Nutzungen im Plangebiet (Spielplatz, Festwiese, Dorfgemeinschaftsgebäude) mit dem Ziel der Freizeitnutzung, werden die Belange des Immissionsschutzes grundsätzlich berücksichtigt.

**Fazit:** Die Vorgaben der Fachgesetze wurden unter Beachtung des Planungsauftrages, der Sicherung und Erweiterung des Spiel- und Festplatzes sowie der Errichtung eines Dorfgemeinschaftsgebäudes, berücksichtigt.

## 3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes. Die Bestandsaufnahme berücksichtigt dabei die vorhandenen Biotoptypen sowie die derzeit bestehenden Nutzungsstrukturen im Plangebiet.

### 3.2.1 Natur und Landschaft

#### Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Grundlage für die Beschreibung des Gebietes ist eine Geländeaufnahme im Februar 2026, so dass sich im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ggf. konkretisierende Ergebnisse ergeben. Für die Beschreibung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen (TLUBN 2024)

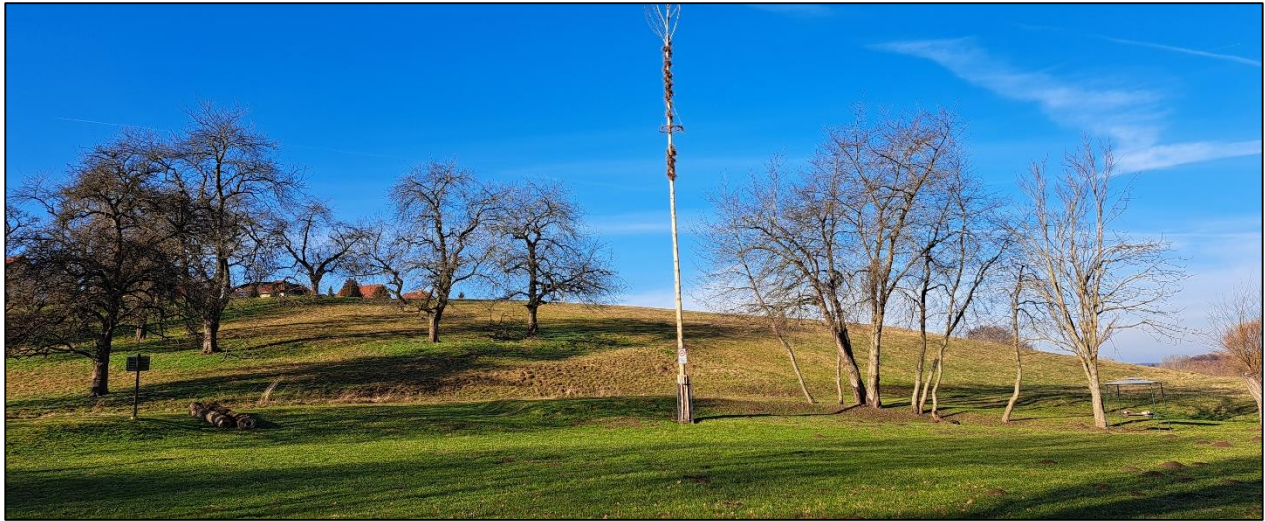
verwendet. Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung umfasst sowohl das Plangebiet als auch die angrenzenden Bereiche, um gegebenenfalls auftretende Wechselwirkungen erfassen zu können. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Biotoptypenkarte dargestellt (siehe Anlage). Die Biotop- und Nutzungstypen werden entsprechend der Codes der Liste der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 2000) angegeben (§ = gesetzlich geschütztes Biotoptyp).

Das Plangebiet befindet sich im Hegebachtal, zwischen den beiden Siedlungsbereichen des zweigeteilten Ortes Hundhaupten. Der südwestlich gelegene Siedlungsbereich liegt rund 95 m vom Plangebiet entfernt, der nordöstliche etwa 80 m. In einem Abstand von 76 m südöstlich des Plangebiets befindet sich ein weiterer Gebäudekomplex von Hundhaupten als Einzelanwesen. Das Plangebiet wird gegenwärtig im südöstlichen Bereich als Spielplatz (9340) genutzt. Neben Spielgeräten auf Scherrasen stehen in diesem Bereich mehrere Laubbäume, d. h. 3 Gewöhnliche Eschen (*Fraxinus excelsior*) (Brusthöhendurchmesser [BHD] 20-35 cm), 3 Vogelkirschen (*Prunus avium*) (BHD 20-30 cm) und 4 niedrigstämmige Obstbäume (BHD 20-30 cm). Ergänzend tritt im Südwesten ein sonstiges Laubgebüsch (6224) aus Weidenblättrigem Spierstrauch (*Spiraea salicifolia* agg.) auf.



**Abbildung 5: Spielplatz im Südöstlichen Plangebiet**

Im zentralen bzw. nordwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich mesophiles Grünland (4223). Dieses Grünland wird zeitweise als Festwiese genutzt, mit einem Maibaum im westlichen Teil. Die vorkommenden Pflanzenarten Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Ausdauerndes Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*), Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesen-Löwenzähne (*Taraxacum* sect. Ruderalia) belegen teilweise eine Nährstoff- und Trittbelastung der Wiese. Es handelt sich demnach nicht um eine gesetzlich geschützte magere Flachland-Mähwiese. Am Südrand der Wiese steht eine Gewöhnliche Esche (BHD 40 cm) und im Osten eine Pyramidenpappel (*Populus nigra* ‚Italica‘) BHD 50 cm. Im Norden wird die Wiese durch eine Baumgruppe (6311) aus 6 Vogelkirschen (BHD 20-40 cm), einer Gewöhnlichen Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) (BHD 35 cm) und einer Kopf-Weide (*Salix* sp.) (BHD 100 cm) vom westlich und nördlich anschließenden Grünland (4223) abgegrenzt.



**Abbildung 6: Festwiese mit Maibaum im nordwestlichen Plangebiet**

Am nordöstlichen Rand des Plangebiets verläuft der Hegebach als naturnaher, strukturreicher Bach (2211 §). Begleitet wird er beidseitig von naturnahen Ufergehölzen (2211-712 §), v. a. mit Gewöhnlichen Eschen (BHD 20-30 cm) und Weiden (*Salix* sp.). Vor der Straßenquerung der K 128 im Südosten des Plangebietes ist das Ufer des Bachs künstlich befestigt (2211-900). Östlich des Bachs dominiert großflächig mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht (4223). Entlang von Gehölzsäumen treten grasreiche, ruderales Säume frischer Standorte (4711) auf.



**Abbildung 7: Hegebach am Nordostrand des Plangebiets**

Am Westrand des Plangebiets verläuft ein unversiegelter Wirtschaftsweg als Grün- bzw. Erdweg (9214), der von der Kreisstraße K 128 (9213) südlich des Plangebiets ausgehend das Gebiet erschließt. Die Straße ist von kurzgrasigem Verkehrsbegleitgrün (9280), das teilweise mit Einzelbäumen bestanden ist, gesäumt. Südlich der Kreisstraße ist der Hegebach zu einem naturfernen Kleingewässer / Teich (2515) mit zugehöriger Stauanlage (2539) aufgestaut. Der Teich ist von einer kurzgrasigen Freifläche (9300) umgeben.



**Abbildung 8: Teich südlich des Plangebiets und der K 128**

Westlich des Plangebiets setzt sich das mesophile Grünland fort. In einem Teilbereich befindet sich eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese (6510 §) (BHD 20-30 cm).

### **Bewertung des derzeitigen Zustandes**

Die Bewertung der erfassten Biotoptypen erfolgt nach der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) unter Berücksichtigung der bei TMLNU (2005) genannten Feindifferenzierungen. Die Bewertung ergibt sich anhand eines rechnerischen Endwertes, der sich aus dem Biotopgrundwert und ausprägungsspezifischen Auf- und Abschlägen errechnet. Der Grundwert ist dabei nicht gleichbedeutend mit der durchschnittlichen Bedeutung eines Biotoptyps, sondern dient als Basis für die Einstufung einer konkreten Fläche. Die Festlegung des Grundwertes orientiert sich bei Biotoptypen nachrangiger naturschutzfachlicher Bedeutung am Kriterium „Natürlichkeitsgrad/Entwicklungspotential“, bei mittlerer bis sehr hoher Bedeutung erfolgt sie anhand der Bewertungskriterien „Seltenheit“, „Gefährdung“ und „Regenerierbarkeit / Wiederherstellbarkeit“ und bei vegetationsarmen bzw. -freien Biotoptypen zusätzlich am Kriterium des „Faunistischen Potenzials“. Mit den Zu- und Abschlägen erfolgt die Berücksichtigung der spezifischen Varianten eines Biotoptyps mit werteinschränkenden oder -gebenden Biotopausprägungen. Die diesbezüglich bei TMLNU (1999) genannten Prüfmerkmale umfassen dabei einen biotoptypbezogenen Katalog an relevanten Kriterien. Die Auf- und Abschläge wurden mit dem angegebenen Grundwert summarisch verrechnet. Aus dem rechnerischen Endwert ergibt sich die Bedeutung der Fläche, die nach TMLNU (2005) beispielsweise entsprechend dem Versiegelungsgrad oder der gutachterlichen Einschätzung ausdifferenziert werden (Tabelle 2).

**Tabelle 2: Naturschutzfachliche Bedeutung einer Fläche (TMLNU 1999, 2005)**

numerischer Endwert	Bedeutung
46-55	sehr hoch
36-45	hoch
26-35	mittel
16-25	gering
0-15	sehr gering bis fehlend (versiegelte Flächen)

### *Biotope mit sehr hoher Bedeutung*

*Als sehr hochwertig werden Biotope mit einem hohen Gefährdungs- oder Seltenheitsgrad, mit einer sehr hohen Naturnähe und einem besonders hohen Strukturreichtum eingestuft. Sie sind nicht oder nur in sehr langen Zeiträumen regenerierbar. Häufig stellen sie Lebensräume stark gefährdeter Arten dar.*

Biotope mit einer sehr hohen Bedeutung kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

#### Biotope mit hoher Bedeutung

*Als hochwertig werden Biotope mit oft nur geringen anthropogenen Einflüssen, einem hohen Struktureichtum und/oder nur schwerer Regenerierbarkeit eingestuft.*

Biotope mit einer hohen Bedeutung sind im Untersuchungsraum:

- naturnaher (struktureicher) Bach/schmaler Fluss (2211 §): Endwert 40 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)
- naturnahes Ufergehölz an nach § 15 besonders geschützten Gewässertypen (2211-712 §): Endwert 40 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)
- Streuobstbestand auf Grünland (6510 §): Endwert 40 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)

#### Biotope mit mittlerer Bedeutung

*Eine mittlere Bedeutung besitzen Biotope mit einer durchschnittlichen anthropogenen Überprägung bzw. mit einer mittleren Nutzungsintensität. Sie sind in relativ kurzen Zeiträumen an gleicher oder anderer Stelle wiederherstellbar und weisen in der Regel keine gefährdeten Arten auf.*

Biotope mit mittlerer Bedeutung im Untersuchungsraum sind:

- Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht (4223): Endwert 30 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)
- Grasreiche, ruderale Säume frischer Standorte (4711): Endwert 30 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)
- Sonstiges Gebüsch/Laubgebüsche frischer Standorte (6224): Endwert 30 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)
- Baumgruppe, Laubholz-Reinbestand (6311): Endwert 30 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)
- Einzelbaum - Laubbaum (6410): Endwert 30 (keine Auf- oder Abwertung des Grundwertes)

#### Biotope mit geringer Bedeutung

*Lebensräume mit geringer Bedeutung zeichnen sich durch eine hohe Nutzungsintensität aus. Sie sind stark durch menschliche Einflüsse überprägt.*

Die folgenden Biotoptypen sind dieser Bedeutungsstufe zuzuordnen:

- Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen (9300) - Rasenfläche: Endwert 20
- Naturfernes Kleingewässer (z.B. Teiche, Kleinspeicher) (2515): Endwert 20
- Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt) (9214) - Grün-/Erdweg: Endwert 20
- Verkehrsbegleitgrün, durchschnittlich (9280): Endwert 20

#### Biotope mit sehr geringer und fehlender Bedeutung

*Biotope mit sehr geringer Bedeutung sind meist teilversiegelte Flächen. Sie bieten nur ein sehr begrenztes Lebensraumangebot für Pflanzen oder Tiere. Biotope ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind vollständig versiegelte Flächen. Sie bieten praktisch keinerlei Lebensräume für Pflanzen oder Tiere.*

Biotope mit sehr geringer und fehlender Bedeutung sind:

- Sonstige Bauwerke (2539) - Staubauwerk Teich: Endwert 0
- Künstliche Befestigung (2211-900): Endwert 0
- sonstige Straße (9213): Endwert 0

## Flora und Fauna

Die Abfrage der LINFOS-Daten (LRA Greiz 2026) ergab Nachweise europarechtlich geschützter Arten für das Plangebiet bzw. die unmittelbare Umgebung. Demnach wurden in den Jahren 2010 sowie 2019 die Fledermausarten Bartfledermaus (*Myotis myst/brandtii* spec.), Langohr-Fledermausart (*Plecotus* spec.), Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen.

Spezielle faunistische oder floristische Erfassungen wurden im Rahmen des plangegegenständigen Aufstellungsverfahrens nicht durchgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung sind im Bereich der Gehölze brütende Freibrüter und potentiell Höhlenbrüter zu erwarten. In den Grassäumen und im Grünland bzw. in den Gehölzstrukturen sind Vorkommen von Insekten, Kleinsäugetern (z. B. Mäuse und Maulwürfen) und Bodenbrütern möglich.

Vorbelastungen Es bestehen Vorbelastungen des Schutzgutes im Plangebiet durch die Nutzung als Spiel und Festplatz mit befestigten Flächen, Lärm- und Trittbelastung und z. B. die Grünflächenpflege.

## Schutzgut Fläche

Flächensparendes Bauen ist ein durch die Bauleitplanung verfolgtes wichtiges Ziel im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 3.047 m<sup>2</sup>. Diese wird gegenwärtig zu rund 39 % als Grünland vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche liegt aber auch eine weitere Nutzung als Festplatz vor. 32,3 % des Plangebiets werden als Spielplatz genutzt. Bis auf geringe punktuelle Versiegelungen (z. B. Maibaumfundament, Verankerung Spielgeräte, Sitzbänke) ist das Plangebiet unversiegelt.

14,6 % des Plangebiets sind gesetzlich geschützte Biotope (naturnaher Bach mit Uferbereichen und -gehölzen). Die übrigen Flächen des Plangebiets umfassen weitere Gehölzbiotope, Grassäume, Teile eines unversiegelten Wirtschaftsweges sowie Straßenverkehrsflächen.

## Schutzgut Boden

Laut Bodengeologischer Karte des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN 2026) herrscht im Plangebiet sandiger Lehm (s1) vor, der typische Braunerde, Rost-Braunerde, Podsol-Braunerde aus sandig-lehmigen Substraten des Buntsandsteins bildet. Diese Leitbodenform befindet sich vorwiegend auf Hängen verschiedener Neigung des Buntsandsteingebietes (TLUG o. J.).

In Anlehnung an LABO (2009) erfolgt die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Bodenteilfunktionen Lebensraum für Pflanzen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt sowie der Filter- und Pufferfunktion des Bodens.

Lebensraum für Pflanzen: Diese Teilfunktion wird mit Hilfe der Kriterien „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Standortpotenzial für Pflanzengesellschaften“ und „Naturnähe“ bewertet.

Der teilweise steinige, sandige Lehm (s1) ist ein typischer Ackerstandort. In steilen Hanglagen wird aufgrund der schwierigen ackerbaulichen Bewirtschaftung der Boden jedoch vorwiegend für Wald genutzt. Die Ackerkrume weist einen hohen Anteil an Humus auf. Der Nährstoffgehalt im Humus ist aufgrund der hohen Versauerungstendenz und der damit verbundenen höheren Mobilität gering. Der sandige Lehm weist in der Regel keine besonderen Standorteigenschaften für Pflanzengesellschaften auf. Der Boden wird im Bereich des Grünlands und der Gehölzbiotope durch natürliche Standortbedingungen geprägt.

Im Bereich des Grünwegs, des Spielplatzes und der Festwiese um den Maibaum ist der Boden durch die Nutzung teilweise verdichtet sowie punktuell versiegelt.

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt: Diese Bodenteilfunktion wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert. Hierzu wird u. a. die nutzbare Feldkapazität herangezogen.

Der sandige Lehm (s1) weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf. Dies bedeutet für die Pflanzen eine mittlere Wasserverfügbarkeit. Im Bereich flachgründiger, steiniger Hanglagen liegt ein unausgeglichener Wasserhaushalt mit teilweise bestehender Austrocknungstendenz vor. Teilweise besteht durch Tonlagen im Untergrund die Tendenz zur lokalen Staunässe.

Filter- und Pufferfunktion: Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird durch Bodeneigenschaften, wie z. B. den pH-Wert, den Humus- und Tongehalt oder den Grund- und Stauwassereinfluss, bestimmt. Diese Eigenschaften beeinflussen u. a. die Mobilität von Schadstoffen im Boden.

Bei dem im Untersuchungsraum vorkommenden sandigen Lehm besteht eine starke Versauerungstendenz, was zu einer erhöhten Nährstofffreisetzung führt. Diese weitgehend kalkfreien Böden weisen ebenfalls eine geringe Pufferfunktion auf.

Die Bewertung der Bodenfunktionen ist in der folgenden Tabelle angegeben.

**Tabelle 3: Bewertung des Bodens im Plangebiet hinsichtlich ausgewählter Bodenfunktionen gemäß Bodengeologischer Karte (TLUG o. J.) und Landschaftsrahmenplan Ostthüringen (SCHÖBER & PARTNER 1994).**

Standorteinheit	Bodenzahl Ø (min.-max.)	Regelungsfunktion (Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen)	Bedeutung für die Ernährungssicherheit
sandiger Lehm (Buntsandstein) (s1)	38 (26-54)	gering	gering

In der bodenfunktionenbezogenen Auswertung von Bodenschätzungsdaten gem. TLUBN 2026 werden die Böden im Plangebiet in der Gesamtbewertung (Raum- und Bauleitplanung) mit einem geringen Gesamtbodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Die einzelnen Bewertungskriterien sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 4: Bodenfunktionsbezogene Bewertung von Bodenschätzungsdaten der Böden im Plangebiet (TLUBN 2025)**

Bodenteilfunktionen	Funktionserfüllungsgrad
Bodenteilfunktion "Lebensraum für Pflanzen" - Kriterium Ertragspotential (M238)	mittel
Bodenteilfunktion "Lebensraum für Pflanzen" - Kriterium Biotopentwicklungspotential (M241)	mittel
Bodenteilfunktion "Funktion des Bodens im Wasserhaushalt" - Kriterium Wasserspeichervermögen (M239)	gering
Bodenteilfunktion "Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium" - Kriterium Nitratrückhalt (M244)	gering
<b>Gesamtbewertung (Raum-Bauleitplanung)</b>	<b>gering</b>

Die Böden im Plangebiet weisen überwiegend eine hohe bis äußerst hohe Erosionsgefährdung auf (TLUBN 2026). Eine erosionsgefährdete Abflussbahn ist im Plangebiet nicht vorhanden (TLUBN 2026). Besonders schutzwürdige Böden gemäß TMLNU (1997) sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Es liegen auch keine Angaben zu besonderen Bodenaufschlüssen oder Geotopen vor, so dass dem Plangebiet diesbezüglich keine besondere Bedeutung zukommt.

Vorbelastungen: Das Schutzgut Boden ist im Plangebiet teilweise durch die vorhandenen Nutzungen als Spiel- und Festplatz sowie Weg teilweise bzw. im Bereich der Straße durch Verdichtung und punktuelle / flächige Versiegelung vorbelastet.

## Schutzgut Wasser

Im Schutzgut Wasser ist zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser zu unterscheiden.

Oberflächengewässer: Im Plangebiet fließt der Hegebach nach Nordwesten. Er ist ein Gewässer 2. Ordnung und unterliegt dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Weiße Elster/Saarbach. Seine Gesamtlänge beträgt 1.308 m. Im Plangebiet ist er tief eingeschnitten, geprägt vom alten Ufergehölz und einem Brennesselsaum. Er ist als naturnaher (struktureicher) Bach einschließlich seiner Ufergehölze ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Oberstrom (südöstlich des Plangebiets) ist er verrohrt (z. B. zur Querung der K 128) und südöstlich der Kreisstraße zu einem naturfernen kleinen Standgewässer aufgestaut.

Der Hegebach ist Bestandteil des gem. WRRL Oberflächenwasserkörpers (OWK) Erlbach (EU-Code: DERW\_DETH\_56652\_0-15). Dieser weist einen unbefriedigenden ökologischen Zustand (Zustandsklasse 4) auf, was auf die unbefriedigende Bewertung der Qualitätskomponente Fische zurückzuführen ist. Sein chemischer Zustand wurde mit „nicht gut“ bewertet. Es liegen Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen (UQN) der ubiquitären Stoffe bromierte Diphenylether und Quecksilber vor. Der chemischer Zustand hinsichtlich der Nitratbelastung ist ebenfalls nicht gut (TLUBN 2022a).

Grundwasser: Das Vorhabengebiet liegt im Grundwasserkörper der Buntsandsteinumrandung der Thüringischen Senke (Buntsandstein Ostthüringens - Weiße Elster [DETH\_SAL GW 048]). Hier sind Kluft-Porengrundwasserleiter (Kluftwasserführung dominierend) mit überwiegend silikatischem Gesteinschemismus und mäßigen bis geringen Durchlässigkeiten charakteristisch. Im Bereich von Störungen können die hydraulischen Durchlässigkeiten wesentlich höher sein. Die Hauptgrundwasserleiter bilden die Sandsteine des Unteren und Mittleren Buntsandstein (HIEKEL et al. 2004). Die Grundwasserneubildung beläuft sich im Plangebiet auf ca. 120 - 168 mm im Jahr (TLUBN 2022b).

Der Vorhabenbereich liegt in der hydrogeologischen Einheit der Lockergesteinsbedeckung känozoischen Alters (TMLNU 1996). In der Lithofaziesseinheit der Lockergesteinsbedeckung werden die Kiese des Bachtals durch das Fließgewässer selbst, den talparallelen Grundwasserstrom und durch angrenzende Festgesteinsbereiche gespeist. In der Talsohle des Hegebachs ist ein schmaler Porengrundwasserleiter vorhanden, dessen Wasserführung vom Abfluss des Baches abhängt.

Vorbelastungen: In den teilweise verdichteten Flächen des Plangebiets ist die Versickerung von Niederschlagswasser gering beeinträchtigt. Oberstrom des Plangebiets ist die ökologische Durchgängigkeit des Hegebachs durch Verrohrung und Aufstau (Teich im Hauptschluss) unterbrochen.

## Schutzgut Klima / Luft

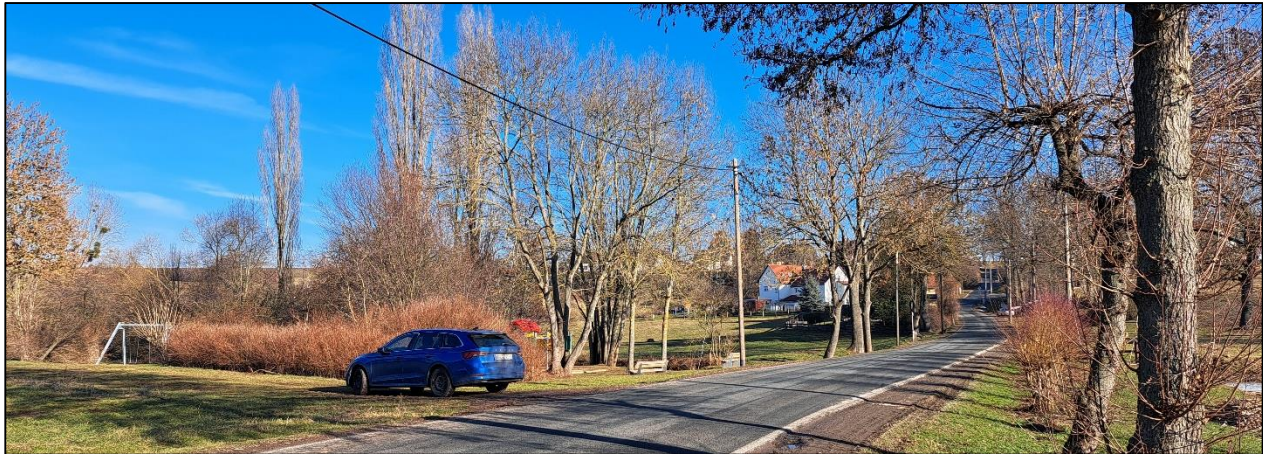
Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabereich 6 „Hügelländer, Höhenzüge und Täler im Übergangsbereich vom Tief- zum Bergland“. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Im Vorhabengebiet liegen die Jahresmitteltemperatur bei 8 bis 9 °C und der mittlere Jahresniederschlag bei 700 bis 800 mm (TLUBN 2026).

Die lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes werden durch die freie Lage in einem Bachtal und die Vegetationsbedeckung aus Wiesenflächen und den Gehölzgruppen bestimmt. Bezüglich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion kommt dem Plangebiet aufgrund der Baumbestände eine geringe Bedeutung zu. In Bezug auf die klimatische Ausgleichsfunktion ist das offene Grünland im Plangebiet für die Entstehung von Kaltluft aufgrund der Kleinflächigkeit ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Entsprechend der Topographie fließt die entstehende Kaltluft nach Nordwesten entlang des Hegebachs ab und ist damit für die Siedlungsflächen von Hundhaupten ohne Bedeutung.

Vorbelastungen der lokalklimatischen Verhältnisse sind aufgrund der offenen Lage am Ortsrand sowie der vorhandenen Kaltluftproduktionsflächen nur im sehr geringen Maß vorhanden. Die Emissionen von der angrenzenden Kreisstraße K 128 sind in Folge der geringen Belegung zu vernachlässigen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild ist geprägt durch Relief und Flächennutzung wie z. B. Bebauung oder Vegetation. Es spiegelt die Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes wider und ist Ausdruck der Eigenart eines Raumes. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Buntsandstein-Hügelländer Thüringens im Naturraum Saale-Sandsteinplatte (HIEKEL et al. 2004). Der Naturraum stellt eine gewellte Hochfläche dar, die jedoch in großen Teilen lebhaft zertalt ist. Die Saale-Sandsteinplatte ist im Durchschnitt zu 70 % bewaldet, wobei Kiefernforsten dominieren. In Tälern ist vielfach Grünland vorhanden, das als Weide genutzt wird.



**Abbildung 9: Blick Richtung Plangebiet (links im Bild) von der K 128**

Das Plangebiet liegt im Hegebachtal zwischen den beiden Siedlungsteilen des zweigeteilten Ortes Hundhaupten und nimmt damit eine vermittelnde Lage zwischen Ortsrand und freier Landschaft ein. Der Talraum wird durch den naturnahen Lauf des Hegebachs, begleitende Ufergehölze sowie offenes Grünland geprägt und besitzt einen hohen landschaftlichen Reiz.

Der südwestlich gelegene Siedlungsbereich von Hundhaupten befindet sich in einer Entfernung von rund 95 m zum Plangebiet, der nordöstliche Siedlungsteil in etwa 80 m. Zusätzlich liegt ca. 76 m in südöstlicher Richtung ein Einzelanwesen, das den Übergang vom Ortsrand in die offene Landschaft markiert. Das Plangebiet ist somit nicht isoliert, sondern räumlich gut in das bestehende Siedlungsgefüge eingebunden, ohne selbst Teil der geschlossenen Bebauung zu sein.

Das Hegebachtal weist ein sanftes, muldenförmiges Relief auf. Vom Bachlauf aus steigt das Gelände leicht zu den angrenzenden Wiesenflächen an. Prägend sind die flache Talsohle mit Grünland sowie strukturgebende Gehölzgruppen und Ufergehölze.

Aufgrund der offenen Grünlandnutzung ist das Plangebiet im Umfeld sichtbar. Die Einsehbarkeit wird jedoch durch die Ufergehölze, Baumgruppen und Einzelbäume beschränkt. Von der K 128 (Hundhauptener Straße) aus ist vor allem der südöstliche Teil des Plangebiets mit dem Spielplatz sichtbar, während der nordwestliche Bereich mit der Festwiese durch Gehölzstrukturen weniger stark in Erscheinung tritt.

In dem in Roth et al. (2018) entwickelten Bewertungsmodell zum Landschaftsbild wird die Landschaft des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung entsprechend insgesamt mit 4 = überdurchschnittlich bewertet. Angrenzende Radrouten und regionale Wanderwege sind nicht vorhanden.

Vorbelastungen: Insgesamt weist das Landschaftsbild im Plangebiet durch die Freizeitnutzung (Spielplatz, Maibaum) geringe Vorbelastungen auf.

### **3.2.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst keine Flächen eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes (§ 32 BNatSchG). Die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „NSG Frießnitzer See - Struth“ (EU-Nr. 5237-301) und das EG-Vogelschutzgebiete SPA „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ (EU-Nr. 5237-420) rund 5,3 km südwestlich des Plangebietes. Das nächstgelegene FFH-Objekt ist die Kirche von Hundhaupten (EU-Nr. 5137-301) 350 m südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung und der Art der geplanten Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der genannten Schutzgebiete und -objekte von gemeinschaftlicher Bedeutung führen wird. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

### **3.2.3 Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung**

Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Faktoren, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der im Plangebiet arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Belastungen durch schädliche Umwelteinwirkungen, Bodenverunreinigungen und Lärm.

Das Schutzgut Mensch ist im Plangebiet durch die bestehende Nutzung als Kinderspielplatz und Festwiese geprägt. Das Gebiet dient der wohnungsnahen Erholung, dem Spielen, der Freizeitgestaltung sowie der Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und besitzt damit eine hohe soziale Bedeutung für die Bevölkerung von Hundhaupten.

Im Umfeld wird das Gebiet überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt, was zu einer ruhigen, landschaftlich geprägten Umgebung beiträgt. Südlich grenzt eine Kreisstraße an das Plangebiet, von der verkehrsbedingte Immissionen (Lärm, Staub, Abgase) ausgehen können. Aufgrund der offenen Lage und der Entfernung zu den Siedlungsbereichen sowie der geringen Verkehrsbelegung sind diese Belastungen jedoch insgesamt als mäßig einzustufen.

Durch die Nähe zu den Ortsteilen von Hundhaupten ist das Plangebiet gut erreichbar und stellt einen wichtigen wohnungsnahen Freiraum und Verbindungsstruktur dar. Die landschaftliche Einbindung und die naturnahen Strukturen des Hegebachtals tragen positiv zum Wohlbefinden und zur Aufenthaltsqualität bei.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

### **3.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wertvollen Kultur- und Sachgütern, besonders auch außerhalb oder am Rande von Ortslagen, mit landschafts- oder ortsbildprägender Bedeutung, soll entsprechender Substanz- und Umgebungsschutz eingeräumt werden.

Im Plangebiet befindet sich keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter gem. ThürDSchG.

## **3.3 Prognose der Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung**

### **3.3.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose)**

Die Status-Quo-Prognose umfasst die voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes ohne Durchführung des Vorhabens.

Die Status-Quo-Prognose umfasst die voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes ohne Durchführung des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“. Bei Nicht-Durchführung der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben. Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches würden weiterhin nach

den Vorschriften des § 35 BauGB beurteilt, so dass für diese Flächen lediglich eine Bebauung im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist.

### 3.3.2 Prognose bei Durchführung des Plans (Konfliktanalyse)

Analog der Bestandsbeschreibung erfolgt eine Prognose der Auswirkungen der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes möglichen Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter. Der Prognose liegen die Festsetzungen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ zu Grunde. Es wird dabei von einer maximalen Ausnutzung der Festsetzungen ausgegangen (worst-case).

#### **Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen**

Bauphase: Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Dorfgemeinschaftsgebäude (max. 80 m<sup>2</sup> Grundfläche, GRZ 0,5, ein Vollgeschoss) wird erstmals eine bauliche Entwicklung im Plangebiet planungsrechtlich ermöglicht. Die zusätzliche bauliche Inanspruchnahme beschränkt sich jedoch auf einen kleinen Bereich innerhalb der bereits als Spiel- und Festplatz genutzten Flächen.

Die gesetzlich geschützten Biotope (Hegebach [2211 §] einschließlich Ufergehölze [2211-712 §]) werden durch die Planung nicht überbaut oder unmittelbar beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Baumgruppe (6311) am Nordrand des Plangebiets, die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzt ist, sowie für die Gehölze im Spielplatzbereich, die textlich gesichert werden. Dadurch bleiben die ökologisch höherwertigen Strukturen dauerhaft erhalten.

Durch die mögliche Versiegelung im Bereich des Dorfgemeinschaftsgebäudes sowie durch zusätzliche befestigte Terrassenflächen kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von mesophilem Grünland mittlerer Bedeutung (4223).

Für die Fauna sind bauzeitlich Störungen (Lärm, Erschütterungen, visuelle Reize) möglich. Potenziell betroffen sind Brutvögel der Gehölze und Grünlandbereiche sowie Fledermäuse im Nahrungshabitat. Da jedoch keine Rodung vorgesehen ist und Gehölzstrukturen erhalten bleiben, sind keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Gebiet bleibt weiterhin als Nahrungshabitat nutzbar.

Betriebsphase: Die Betriebsphase umfasst die Nutzung des Plangebiets als Spiel- und Freizeitbereich. Diesbezüglich sind bereits Vorbelastungen vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die vorkommenden Arten sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld mit Gehölzen, Grünland und der angrenzenden Streuobstwiese Ersatzlebensräume finden.

⇒ Der Konflikt im Schutzgut Arten und Biotope wird aufgrund der geringen Flächengröße und der Vorbelastung durch die bisherige Nutzung als Spiel- und Festwiese insgesamt als gering bis mittel eingestuft.

#### **Schutzgut Fläche**

Bau- /Betriebsphase: Während der Bauphase kommt es zu einer zeitweiligen Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung.

Die Planung führt zu einer geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch das Dorfgemeinschaftsgebäude und Nebenanlagen. Die zulässige Gebäudegrundfläche ist auf 80 m<sup>2</sup> begrenzt.

Da das Gebiet bereits als Spiel- und Festplatz genutzt wird und weitgehend unversiegelt ist, bleibt der überwiegende Teil des Plangebiets auch künftig als Grünfläche erhalten. Die Inanspruchnahme neuer Fläche ist daher gering und im Verhältnis zur Gesamtfläche von 3.047 m<sup>2</sup> von untergeordneter Bedeutung.

⇒ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind insgesamt gering.

#### **Schutzgut Boden**

Bauphase: Durch die zulässige Bebauung (Gebäude und Terrasse) kommt es zu einer zusätzlichen, jedoch kleinflächigen Versiegelung. Damit gehen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Wasserspeicherung, Fil-

ter- und Pufferfunktion) in diesem Bereich dauerhaft verloren. Aufgrund des insgesamt geringen Bodenfunktionserfüllungsgrades, der bereits bestehenden Verdichtungen im Bereich des Spiel- und Festplatzes und der geringen Flächengröße der Neuversiegelung werden die Auswirkungen des Vorhabens jedoch als gering eingestuft. Die Festsetzung versickerungsfähiger Bauweise für Wege und Lagerflächen wirkt zudem bodenschonend und minimiert zusätzliche Beeinträchtigungen.

Betriebsphase: Während der Betriebs- und Nutzungsphase des Plangebietes ist insgesamt von keiner weiteren Beeinträchtigung des Bodens auszugehen. In den versiegelten Flächen sind keine Regelungs-, Speicher- und Pufferfunktionen des Bodens vorhanden. Dagegen ist von einer fortlaufenden Bodenentwicklung im Bereich des Grünlandes und der zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen auszugehen.

⇒ Aufgrund des geringen Bodenfunktionserfüllungsgrades, der bereits bestehenden Verdichtungen im Bereich des Spiel- und Festplatzes und der geringen Flächengröße der zulässigen Neuversiegelung werden die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt als gering bis mittel eingestuft.

### **Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer: Der gesetzlich geschützte Hegebach bleibt von baulichen Eingriffen unberührt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme oder Verrohrung ist nicht vorgesehen. Bei ordnungsgemäßer Bauausführung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gewässers zu erwarten.

Grundwasser - Bauphase: Eine direkte Beeinträchtigung des Grundwassers ist während der Bauphase nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen, das Grundwasser nicht offengelegt wird und vom ordnungsgemäßen Einsatz der Baufahrzeuge ausgegangen wird. Somit ist nicht von einer Verunreinigung des Grundwassers durch einen Schadstoffeintrag des Baustellenverkehrs auszugehen.

Betriebsphase: Durch die zusätzliche, kleinflächige Versiegelung wird die Grundwasserneubildung in den betroffenen Teilflächen minimal reduziert, wobei das anfallende Niederschlagswasser vorrangig versickern bzw. dem Hegebach zugeführt werden soll. Daraus resultieren keine verbleibenden Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung.

⇒ Aufgrund der geringen Größe der neu zu versiegelnden Fläche und der weiterhin überwiegenden Grünflächennutzung sind die Auswirkung der Planung auf den Wasserhaushalt als gering zu bewerten.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Bauphase: Lufthygienische Belastungen während der Bauphase durch Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge und Maschinen sind temporär und daher nicht als nachhaltig einzustufen.

Betriebsphase: Die Planung führt nur zu einer sehr geringen zusätzlichen Versiegelung und Bebauung. Eine relevante Veränderung der Kaltluftentstehung oder -abflussbahn im Hegebachtal ist daraus nicht abzuleiten. Kleinräumig kann es durch die zusätzliche Bebauung zu Veränderungen des Mikroklimas aufgrund der stärkeren Erwärmung versiegelter Flächen kommen. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft mit Baumbeständen sind diese Veränderungen unerheblich. Durch den Ausschluss fossiler Brennstoffe innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird zudem eine zusätzliche Belastung der Luftqualität vermieden.

⇒ Mit dem Vorhaben sind nur sehr geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft im Plangebiet verbunden.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Bauphase: Während der Bauphase kommt es zu einer vorübergehenden Störung des Landschaftsbildes durch technische Anlagen, Einrichtungen und Maschinen sowie durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelastungen des Baustellenverkehrs.

Betriebsphase: Das Landschaftsbild im Plangebiet besitzt eine überdurchschnittliche Qualität. Durch die Errichtung eines kleinen Dorfgemeinschaftsgebäudes kann es lokal zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Aufgrund der geringen Gebäudegröße (max. 80 m<sup>2</sup>), der Begrenzung auf ein Vollgeschoss, der Einbindung in die bestehende Freizeitnutzung und des Erhalts prägender Gehölzstrukturen ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die bauliche Anlage fügt sich in den bestehenden Nutzungscharakter als Spiel- und Festplatz ein.

⇒ Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu bewerten

### **Mensch und seine Gesundheit**

Bauphase: Während der Bauphase kann es temporär zu Lärm- und Staubemissionen im Plangebiet kommen. Dauerhafte zusätzliche Belastungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsphase: Die Planung dient der Sicherung und funktionalen Ergänzung der bestehenden Nutzung als Spiel- und Festplatz. Damit wird die soziale Infrastruktur gestärkt.

⇒ Insgesamt ist mit einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Vom Vorhaben sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine wertvollen Kultur- und Sachgüter betroffen. Bodendenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind für das Plangebiet nicht bekannt. Ungeachtet dessen kann das Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen etc. bei Erdarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die Meldepflicht verwiesen (§ 16 ThürDSchG).

⇒ Insgesamt sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden.

### **Wechselwirkungen**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthält keine Flächen von Natura 2000-Gebieten (§ 32 BNatSchG). Wechselwirkungen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der umgebenden Natura 2000-Gebiete und –objekte im Sinne des BNatSchG sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist durch die zulässige Bebauung und die damit verbundene zusätzliche Versiegelung ein geringfügiger Verlust von Fläche (quantitativ) sowie von Bodenfunktionen (qualitativ) verbunden. Die Beeinträchtigung des Bodens führt lokal zu einem Verlust von Biotopen überwiegend mittlerer Wertigkeit (mesophiles Grünland) innerhalb eines bereits vorbelasteten Bereichs (Spiel- und Festplatz). Der Verlust der Bodenfunktionen bewirkt in den betroffenen Teilflächen eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit und damit eine geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Dies kann in geringem Umfang Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt haben, ohne jedoch die Funktionsfähigkeit des Hegebachs als Oberflächengewässer wesentlich zu beeinflussen. Durch die zusätzliche Bebauung kommt es kleinräumig zu Veränderungen des Lokalklimas, insbesondere zu einer stärkeren Erwärmung versiegelter Flächen und zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Luftaustausches. Diese klimatischen Veränderungen können sich wiederum auf die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere auswirken, bleiben aber aufgrund der geringen Eingriffsintensität auf den unmittelbaren Vorhabenbereich beschränkt. Die Veränderungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild wirken sich auch auf das Schutzgut Mensch aus. Während bauzeitlich vorübergehende Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) auftreten können, führt die dauerhafte Sicherung und Ergänzung der Freizeit- und Erholungsnutzung langfristig zu einer positiven Wirkung auf die Aufenthalts- und Erholungsqualität.

### **Gesamteinschätzung**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ ist bei Umsetzung der Planung mit geringen bis mittleren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Bezüglich der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Landschaftsbild wird das Vorhaben mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential beurteilt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Wasser sind mit einem geringen und auf das Schutzklima mit einem sehr geringen Konfliktpotential verbunden. Das Bauvorhaben ist mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

### **3.3.3 Sonstige zu betrachtende Belange gem. Pkt. 2 b Nr. cc - hh der Anl. 1 zum BauGB**

#### **Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (cc)**

Bauphase: Während der Bauphase ist temporär mit Emissionen durch Baumaschinen und Bauverkehr zu rechnen, insbesondere durch Lärm, Abgase, Staub sowie geringfügige Erschütterungen. Lichtemissionen können bei Arbeiten in den Randzeiten auftreten, sind jedoch nicht dauerhaft. Wärme- oder Strahlungsemissionen sind nicht relevant. Die Emissionen beschränken sich räumlich auf den unmittelbaren Baustellenbereich. Temporäre Belästigungen für Nutzer des Spiel- und Festplatzes sind zeitlich begrenzt möglich.

Betriebsphase: In der Betriebsphase sind Emissionen durch die Nutzung des Dorfgemeinschaftsgebäudes und der Außenflächen zu erwarten. Hierzu zählen zeitweise Lärmemissionen bei Veranstaltungen sowie punktuelle Lichtemissionen, wobei es sich um seltene Ereignisse handelt. Aufgrund der begrenzten Gebäudegröße, der bestehenden Vorprägung als Spiel- und Festplatz und der Entfernung zu den nächstliegenden Wohnnutzungen sind erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten. Wärme- und Strahlungsemissionen sind von untergeordneter Bedeutung. Durch den Ausschluss fossiler Brennstoffe entstehen keine relevanten luftschadstoffbedingten Emissionen aus der Gebäudenutzung.

#### **Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Art und der Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (dd)**

Bauphase: Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen. Hierbei besteht eine Andienungspflicht für Abfälle zur Beseitigung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Erhebliche Abfallmengen oder problematische Abfälle sind nicht zu erwarten.

Betriebsphase: In der Betriebsphase fallen haushaltsähnliche Abfälle (z. B. bei Veranstaltungen) an. Diese werden ordnungsgemäß gesammelt und dem zuständigen Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen zur Beseitigung oder Verwertung zugeführt. Besondere Abfallarten oder außergewöhnliche Abfallmengen sind nicht zu erwarten.

#### **Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen) (ee)**

Bauphase: Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z. B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen.

Betriebsphase: Im regulären Betrieb bestehen keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt. Die Nutzung entspricht der bisherigen Freizeit- und Erholungsfunktion. Das Risiko von

Unfällen oder Katastrophen ist gering und beschränkt sich auf allgemeine Betriebsrisiken. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

#### **Kumulierung mit den Auswirkungen vom Vorhaben benachbarter Plangebiete hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (ff)**

Bau- und Betriebsphase: Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen bleibt gering.

#### **Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (gg)**

Bauphase: In der Bauphase entstehen durch den Einsatz von Baumaschinen und Bauverkehr zeitlich begrenzte Treibhausgasemissionen. Diese sind aufgrund des geringen Bauumfangs als gering einzustufen. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht in der Bauphase nicht

Betriebsphase: In der Betriebsphase sind nur geringe Treibhausgasemissionen zu erwarten. Durch den Ausschluss fossiler Brennstoffe wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die überwiegend offene Grünflächennutzung bleibt erhalten, sodass keine relevante Verschlechterung der lokalen klimatischen Ausgleichsfunktionen eintritt. Das Vorhaben ist aufgrund der geringen Versiegelung und der Lage im Talraum nur gering anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. Starkregenereignisse)

#### **Auswirkungen des Vorhabens entsprechend den eingesetzten Techniken und Stoffen (hh)**

Bau- und Betriebsphase: Im Rahmen der Baurechtschaffung ist es nicht möglich, die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe festzusetzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausschließlich zugelassene Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

### **3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltwirkungen**

Im Rahmen der Aufstellung des Umweltberichtes ist zu beschreiben, wie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Zudem ist getrennt nach Bau- und Betriebsphase zu erläutern, inwieweit diese erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden.

Entsprechend der Aufgabe des Bebauungsplanes, die bauliche Nutzung des Geltungsbereiches unter Anwendung des Festsetzungskataloges des § 9 BauGB vorzubereiten und zu leiten, bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, direkte Vorgaben für die Umsetzung (Bauphase) und die Betriebsphase zu machen. Ungeachtet der Festsetzungen im Bebauungsplan sind die generell bestehenden gesetzlichen und normativen Vorgaben zur Vermeidung, Verhinderung und Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu beachten. Diese sind während der Bau- als auch während der Betriebsphase einzuhalten. Hierzu zählen u. a.:

#### **Bundesnaturschutzgesetz**

Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle europäischen Vogelarten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Baufeldfreimachung (Beseitigung Bäume und Sträucher) ist gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Regelung zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope: Es gelten unabhängig von den getroffenen Festsetzungen die Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG. § 30 Abs. 4 BNatSchG findet bei vorliegender Planung keine Anwendung.

Maßnahmen zum Erhalt vorhandener Gehölze: Vorhandene Gehölze sind, u.a. auch zur Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen und Baugruben, vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18920 bzw. R SBB zu schützen.

### **Bodenschutzgesetz**

Bodenschutz: Ziel des Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen (u.a. Überbauung, Versiegelung oder Zerstörungen des Bodengefüges) abzuwehren (§ 1 BBodSchG) und der Mutterboden zu erhalten (§ 202 BauGB).

Bei der Bauausführung sind die DIN 18915 und DIN 19731 anzuwenden (gesonderter Abtrag des belebten Oberbodens, getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden), anzustreben ist ein Wiedereinbau bzw. eine Verwertung (z. B. Bodenbörse, Auftrag auf angrenzenden Agrarflächen).

Grundsätzlich ist beim Befahren des Bodens auf die Bodenfeuchteverhältnisse zu achten. Verunreinigungen des Bodens durch pflanzen- und bodenschädigende Stoffe (z. B. Mineralöle, Zement und andere Bindemittel usw.) sind auszuschließen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind temporär beanspruchte Flächen wieder in den Ausgangszustand zu versetzen, so dass keine dauerhaften Schäden verbleiben (ggf. Tiefenlockerung).

### **Immissionsschutz**

Schutz vor Baulärm: Während der Bauphase sind die geltenden Vorgaben des BImSchG zur Vermeidung von Baulärm sowie die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte während der Tag- und Nachtzeit einzuhalten. Als Nachtzeit gilt hierbei die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr

Schutz vor Lärm: Schutz vor Lärm: DIN 18 005 (Schallschutz im Städtebau)

**Darüber hinaus werden im vorliegenden Bebauungsplan die nachfolgenden Festsetzungen getroffen, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verhindern, zu minimieren oder auszugleichen. Es erfolgt dabei ein Hinweis, ob die Festsetzung in der Bau- oder Betriebsphase relevant ist.**

Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (textliche Festsetzung Nr. 1): Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 in der Gemeinbedarfsfläche wird die überbaubare Fläche begrenzt. Zudem wird die Grundfläche aller Gebäude innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auf maximal 80 m<sup>2</sup> festgelegt. Damit wird weiteren Beeinträchtigungen, vor allem dem Bodenverlust, entgegengewirkt. Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss und die Gebäudehöhe auf 319 m ü. NHN (ca. 5 m) festgesetzt.

Diese Begrenzungen sind v. a. in der Planungs- und Bauphase relevant.

Festsetzung von Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (textliche Festsetzung Nr. 5)

Wege, Fahr-, und Lagerflächen innerhalb der Grünflächen sind als begrünte Flächen in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.

Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Wirtschaftsweg ist als Grünweg zu erhalten.

Diese Festsetzungen sind in der Bau- und Betriebsphase relevant.

Festsetzung von Gebieten, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) (textliche Festsetzung Nr. 6):

In der Gemeinbedarfsfläche ist der Einsatz von fossilen Brennstoffen für die Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen. Diese Festsetzung ist in der Bau- und Betriebsphase relevant.

Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) (textliche Festsetzung Nr. 7):

Die innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Diese Festsetzung ist in der Bau- und Betriebsphase relevant.

### 3.3.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat der Planungsträger gem. § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist nach BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bei Eingriffen in Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen sind. Hieran anschließend hat der Planungsträger für unvermeidbare Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB zu ergreifen, mit denen er negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gleichartig, zumindest gleichwertig und zeitnah, d. h. im Einzelfall auch vorlaufend, wieder „gut machen“ kann.

Eingriffe zu vermeiden bedeutet, Natur und Landschaft zu erhalten. Je weniger Eingriffe erfolgen, desto weniger Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich. Die Planung hat durch eine Entwurfsoptimierung die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu gewährleisten. Dies kann durch entsprechende Nutzungsfestsetzungen sichergestellt werden, z.B. durch die einer geringen Grundflächenzahl, der Festlegung eines Baufensters sowie von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt von Biotopstrukturen. In Umsetzung dieser Grundsätze werden die vorhandenen Gehölze im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt.

Gemäß der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) und dem Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung in Thüringen (TMLNU 2005) wurden für die bestehenden einzelnen Biotoptypen des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ unter Berücksichtigung der Vorbelastungen Biotopwerte ermittelt, die sich aus dem Produkt der Biotopfläche und der Bedeutungsstufe ergeben (= Bestandwert).

**Tabelle 5: Ermittlung des Bestandwertes**

Biototyp Bestand	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup>	Flächenwert
naturnaher (struktureicher) Bach/schmaler Fluss (2211 §) mit naturnahem Ufergehölz (2211-712 §)	40	432	17.280
naturnaher (struktureicher) Bach/schmaler Fluss (2211 §) mit geschütztem Uferbereich (2211-23 §)	40	13	520
Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht (4223) (inkl. 2 Laubbäume von gleichem Biotopwert)	30	1.200	36.000
Baumgruppe, Laubholz-Reinbestand (6311)	30	114	3.420
Spielplatz (9340) (Durchschnittswert für Scherrasen, Spielgeräte und Laubbäume)	25	985	24.625
Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt) (9214) - Grün-/Erdweg	20	147	2.940

Verkehrsbegleitgrün, durchschnittlich (9280)	20	74	1.480
sonstige Straße (9213)	0	82	0
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>3.047</b>	<b>86.265</b>

Bedeutungsstufe s. Tabelle 2

Entsprechend dem o.g. Modell ergibt sich für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ein Bestandswert von **86.265** Werteinheiten. In einem zweiten Schritt wurden die Biotopwerte für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen analog ermittelt (= Planungswert) (Tabelle 6).

**Tabelle 6: Ermittlung des Planungswertes**

<b>Biotoptyp Planung</b>	<b>Bio- topwert</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Flächen- wert</b>
Gemeinbedarfsfläche		200	
davon überbaubar gem. GRZ 0,5	0	100	0
davon nicht überbaubar	25	100	2.500
öffentliche Straße	0	82	0
Wirtschaftsweg	5	147	735
Grünfläche "c" - Festwiese	30	837	25.110
Grünfläche "b" - Ufergehölz	40	445	17.800
Grünfläche "a" - landschaftsbildprägende Gehölze	30	275	8.250
Grünfläche "d" - Spielplatz	25	919	22.975
Grünfläche "e" - Straßenbegleitgrün	20	142	2.840
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>3.047</b>	<b>80.210</b>

### **Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert zeigt, dass bei Umsetzung der Planung mit Ausnutzung der Festsetzungen ein Wertverlust gem. Thüringer Bilanzierungsmodell von **-3.850** Werteinheiten eintritt. Dieser Wertverlust ist durch Maßnahmen auf externen Flächen zu kompensieren. Konkrete Angaben zur Art und zum Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung festgelegt.

### **3.3.6 Belange des Artenschutzes**

Vom Vorhaben werden unter Berücksichtigung der Größe und der o. g. Biotopausstattung des Plangebietes, der Festsetzung zum Erhalt der Gehölze sowie einer Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es können also sowohl Schädigungen als auch erhebliche Störungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

### **3.3.7 Alternativenprüfung**

Gemäß dem BauGB Anlage (zu § 2 Abs. 4 und § 2a) Nr. 2d sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.

Eine Standortalternativenprüfung für die vorliegende Planung wurde nicht durchgeführt, da das Planungsziel, die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Spiel- und Festplatzes sowie eine Ergänzung dieser Anlagen zum Ziel hat. Der Umfang und die Lage der Gemeinbedarfsflächen richten sich dabei nach den

Anforderungen der vorhandenen Anlagen und einer optimierten Flächennutzung im Plangebiet. Zudem wurde vor der Anlage des Spiel- und Festplatzes eine Fläche gewählt, die einerseits siedlungsnah zwischen den beiden Ortsteilen liegt und andererseits auch einen Mindestabstand zu Wohnnutzungen aufweist.

### **3.4 Ergänzende Angaben**

#### **3.4.1 Methodik**

Das Baugesetzbuch legt fest, dass weitgehend alle Bauleitverfahren eine Umweltprüfung erfordern, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Parallel zum Umweltbericht gelten die gesetzlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung i. S. d. BNatSchG weiter.

Der vorliegende Umweltbericht wurde mit einer naturschutzrechtlichen Bewertung der geplanten Vorhaben i. S. einer Grünordnungsplanung erstellt. Der Bericht umfasst neben einer Bestandsbeschreibung und –bewertung auch eine eingriffsbezogene Konfliktbetrachtung. Die Belange von Natur und Landschaft wurden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Die eigenen Erhebungen sowie vorhandene Unterlagen erlauben eine ausreichende Bewertung des Vorhabens. Die erforderlichen Unterlagen für den Umweltbericht konnten ohne Schwierigkeiten genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass alle planungsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfasst wurden.

#### **3.4.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Das vorgeschriebene Monitoring soll Maßnahmen und ggf. Verfahren benennen, mit denen die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt überwacht werden sollen (Monitoring). Dabei muss die Kommune in ihrem Überwachungskonzept nur für die Bereiche Maßnahmen vorsehen, für die keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.

Gegenwärtig sind keine Überwachungsmaßnahmen erkennbar, die bei Umsetzung des Planung erforderlich werden.

#### **3.4.3 Zusammenfassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundhaupten hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ gefasst. Planungsziel ist planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Kinderspielplatzes sowie die Schaffung des Baurechts für einen ortsangemessenen Freizeitbereich mit einem kleinen Gebäude zur Lagerung von Material für Feste und zur Unterhaltung des Spielplatzes (= Dorfgemeinschaftsgebäude). Der Bebauungsplan enthält u. a. die erforderlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung. Ergänzend werden im begrenzten Umfang grünordnerische Festsetzungen getroffen, die aus städtebaulichen Gründen zur Einbindung des Plangebietes in den Landschaftsraum erforderlich sind.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde eine Bestandserfassung der Schutzgüter (Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser Klima / Luft und Landschaftsbild) im Planungsraum durchgeführt. Weitere Betrachtungen erfolgen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Zudem wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erfasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spiel- und Freizeitbereich am Hegebach“ ist bei Umsetzung der Planung mit sehr geringen bis mittleren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Bezüglich der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Landschaftsbild wird das Vorhaben mit einem geringen bis mittleren

Konfliktpotential beurteilt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Wasser und Klima sind mit einem sehr geringen bzw. geringen Konfliktpotential verbunden. Das Bauvorhaben führt zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (naturnaher Bach mit Uferbereichen und Ufergehölzen). Sie werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Ausgehend von den ermittelten Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurde eine naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. dem Thüringer Bilanzierungsmodell erstellt. Die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert zeigen, dass bei Umsetzung der Planung bei Ausnutzung der Festsetzungen ein geringer Wertverlust gem. Thüringer Bilanzierungsmodell eintritt. Dieser ist durch Maßnahmen auf externen Flächen zu kompensieren. Konkrete Angaben zur Art und zum Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erarbeitet.

## 4 Rechtsgrundlagen / Literatur

---

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- BauNVO (Baunutzungsverordnung)-Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke. In der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- FFH-RL (Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (Abl. L 95 S. 70).
- GDI-Th - KOMPETENZZENTRUM GEODATENINFRASTRUKTUR THÜRINGEN DES THÜRINGER LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (2026): Thüringen Viewer: Basisdaten; Fachdaten. - <https://thueringenvier.thueringen.de/thviewer/> (aufgerufen Februar 2026).
- HIEKEL, W., FRITZLAR, F., NÖLLERT, A. & WESTHUS, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. - Naturschutzreport 21: 1-384.
- IPU – INGENIEURBÜRO FÜR PLANUNG UND UMWELT, ERFURT (2000): Landschaftsplan Münchenbernsdorf/Kraftsdorf/Bad Köstritz.
- LABO, BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LRA - LANDRATSAMT - GREIZ (2026): Bereitstellung der LINFOS-Daten. Elektronische Postmitteilung am 24.02.2026.
- REKIS - REGIONALES KLIMAINFORMATIONSSYSTEM FÜR SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN (2024): ReKIS-Viewer Thüringen: Klimadaten (Stations- und Rasterdaten), Klimabewertungskarte. - <https://rekis.hydro.tu-dresden.de/rekis-expert/> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2024).
- ROTH, M., FISCHER, C. & KNEBEL, R. (2018): Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 55 (3): 99-105.
- RPG OT - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN (2025): Regionalplan Ostthüringen 2025, Bekanntmachungen über die Erteilung der Genehmigung des Regionalplans für die Planungsregion Ostthüringen (Regionalplan Ostthüringen) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026 vom 12.01.2026. - <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen/regionalplan-ostthueringen-2025> (zuletzt aufgerufen am 14.01.2026)

- SCHOBER & PARTNER - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (1994): Landschaftsrahmenplan Ostthüringen - Fachgutachten. - Auftraggeber Thüringer Landesanstalt für Umwelt, 239 S.
- ThürBodSchG - Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16.12.2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert am 28.05.2019 (GVBl. S. 74, 121).
- ThürDSchG (Thüringer Denkmalschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735).
- ThürNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.d.F. der Neubekanntmachung vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323).
- ThürWaldG (Thüringer Waldgesetz) - Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert am 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 49).
- ThürWG - Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)
- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2024): OBK 2.2 Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens. - [https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000\\_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/6\\_biotopschutz/Kartieranleitung\\_Biotope\\_Offenland\\_2024\\_k2.pdf](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/6_biotopschutz/Kartieranleitung_Biotope_Offenland_2024_k2.pdf) (abgerufen am 06.05.2024).
- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2026): Kartendienste des TLUBN: Thema Naturschutz. - [antares.thueringen.de/cadenza/natur](https://antares.thueringen.de/cadenza/natur)  
Thema Geologie und Boden. - [antares.thueringen.de/cadenza/geologie](https://antares.thueringen.de/cadenza/geologie)  
Thema Hydrologie/Hochwasserrisikomanagement. - [antares.thueringen.de/cadenza/hwrm](https://antares.thueringen.de/cadenza/hwrm)  
Thema Wasserwirtschaft/Gewässerschutz. - [antares.thueringen.de/cadenza/wasser](https://antares.thueringen.de/cadenza/wasser)  
Thema unzerschnittene verkehrsarme Räume. - <https://antares.thueringen.de/cadenza/p/natur.C5FE>  
Thema Hydrologie. - [antares.thueringen.de/cadenza/hydrologie](https://antares.thueringen.de/cadenza/hydrologie)  
Thema Luft, Lärm und Emissionen. - [antares.thueringen.de/cadenza/luft](https://antares.thueringen.de/cadenza/luft)  
Thema Klima. (zuletzt aufgerufen Februar 2026).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (o. J.): Legende zur Bodengeologischen Konzeptkarte Thüringens i. M. 1: 100 000. - [http://www.antares.thueringen.de/cadenza/repolink/geologie/Help/Bodenkunde/BGKK%20100TH\\_Legende\\_Leitbodenformen.pdf](http://www.antares.thueringen.de/cadenza/repolink/geologie/Help/Bodenkunde/BGKK%20100TH_Legende_Leitbodenformen.pdf) (abgerufen Februar 2016).
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT [Hrsg.] (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens, Erfurt, 51.
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2000): Liste der Biotoptypen Thüringens - Anlage 2 zur Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörden bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG vom 24.01.2000 (ThürStAnz Nr. 7/2000 S. 360 – 369).
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT [Hrsg.] (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell. – Erfurt, 12 S.
- VSchRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).
- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).